



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 23. März

Nr. 3/2007

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/2008 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2007/2008 – UntVersVO M-V 2007/2008)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 10 .....	115
Örtliche Zuständigkeit für Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern .....	134

##### Wissenschaft und Forschung

Satzung zur Bestimmung der nicht zu vertretenden Gründe im Sinne von § 37 LHG .....	159
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	160
Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ an der Fachhochschule Stralsund .....	161
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	215
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Rostock .....	222
Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	2239
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	224
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	225

Fortsetzung auf S. 114

Seite

Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert an der Universität Rostock .....	226
Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock .....	232

## **II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibung .....	235
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	237
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	239
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	239
Der Deutsche Schulpreis 2007 .....	240
denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule .....	241
KINDER ZUM OLYMP! .....	241
Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern .....	242

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/2008 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2007/2008 – UntVersVO M-V 2007/2008)

Vom 13. März 2007

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 10

Aufgrund des § 69 Nr. 11 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine möglichst gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen

##### § 2 Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Realschule (Klassen 7 bis 10)	24 bis zu 30
3. Regionale Schule	22 bis zu 28
4. Gymnasium (Klassen 7 bis 10)	24 bis zu 30
5. integrierte Gesamtschule	22 bis zu 28
6. allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 bis zu 12

7. allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 bis zu 15
8. Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen* an Grundschulen)	11 bis zu 12
9. Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen** an Grundschulen)	10 bis zu 12
10. Schule für Körperbehinderte	8 bis zu 13
11. Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“	
Gehörlose Schüler	6 bis zu 9
Schwerhörige Schüler	8 bis zu 13
12. Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 bis zu 10

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler. Die Klassenstärke der Musikklassen an Musikgymnasien sollte 24 Schüler, die Klassenstärke der Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler 22 Schüler nicht überschreiten.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums, des Abendgymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen ist rechnerisch von 23,5 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1 oder 5 folgende Schülermindestzahlen:

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1

\* LRS-Klassen: Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

\*\* V-E-Klassen: Klassen für Verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

	Schüler- mindestzahl	
1. Grundschule		klasse im Schuljahr 2008/2009 ebenfalls unter 20 Schülern, so darf im Schuljahr 2007/2008 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2008/2009 mindestens 20 Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden. Diese Klasse kann bis zu 28 Schüler umfassen.
Einzelstandort	20	(2) Vorklassen und Eingangsklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.
Bei Überschreitung der Schulwegzeit <sup>1</sup> von 40 Minuten bei Aufhebung der Schule kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen.		(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen dieser Klassenstärke ist die Bildung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse null mit mindestens sieben Schülern zulässig. Wird diese Mindestzahl unterschritten, kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.
Mindestschülerzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung	20	
Mehrfachstandort	40	
2. Regionale Schule	36	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		(4) An Schulstandorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle einzuschulenden Kinder dieses Schulstandortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von dieser Anzahl ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22	(5) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.
3. Kooperative Gesamtschule	60	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	46	
4. Integrierte Gesamtschule	57	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44	
(8) Über begründete Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.		(4) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.

### § 3

#### Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf bei Einzügigkeit die Schülermindestzahl von 20 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2008/2009 mehr als 19 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangs-

### § 4

#### Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien, in Musikklassen an Musikgymnasien und in Klassen für hochbegabte Schüler berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.

### § 5

#### Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind. Für Schulen zur indi-

<sup>1</sup> Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

viduellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenanzahl  $S$  in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl  $n$  der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n - 7) \times 4, n \geq 7.$$

### Teil 3 Berufliche Schulen

#### § 6 Bildung von Klassen

(1) Die Klassen sind unter Beachtung der Anlage zur Berechnung des Unterrichtsbedarfs (Nummer 3 der Anlage) grundsätzlich innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

1. Berufsschule, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule 16 bis zu 31 Schüler
2. Berufsschule in der Berufsausbildungsvorbereitung (BV 1, BV 2, BVB)<sup>1</sup> sowie für Helfer- und Werkerberufe 11 bis zu 21 Schüler
3. Berufsschule im Berufsbildungswerk Greifswald und in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz 8 bis zu 15 Schüler

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sind in bestehende Klassen aufzunehmen.

(3) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen in Grund- und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe, gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der gemäß Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)) möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

(4) Die Schule ist verpflichtet, bei Klassenbildung und Klassenteilungen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

(5) In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsunterricht in Regionalklassen, Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Bundesfachklassen.

### Teil 4 Gemeinsame Regelungen

#### § 7 Stichtag für die Klassenbildung

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

#### § 8 Größe der Lerngruppen

(1) Im Rahmen der nach den Nummern 1 bis 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in den §§ 2 und 7 festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

#### § 9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Unterrichtsversorgungsverordnung 2006/2007 vom 3. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 126) außer Kraft.

Schwerin, den 13. März 2007

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

<sup>1</sup> BV 1: Berufsvorbereitungsjahr, einjährig  
BV 2: Berufsvorbereitungsjahr, zweijährig  
BVB: Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang

Anlage (Seite 1)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs****1. Grundbedarf für allgemein bildende Schulen**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Grundschule<sup>1)</sup></b>	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	kombinierte Kl. DFK (0/1)	19			
	kombinierte Kl. DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	22	23,5	24,5	
	3	26	26,5	27,5	
	4	26	28	29	
	kombinierte Kl. 1/2	25	30,5	35,5	
	kombinierte Kl. 2/3	28	33,5	38,5	
	kombinierte Kl. 3/4	29	35	39	
<b>Realschule</b>	7		29	31	33
	8		29	30,5	32
	9		29	30,5	32
	10		29	30,5	32
<b>Regionale Schule<sup>2)</sup></b>	5		30+4	30+4	31+4
	6		31+4	31+4	32+4
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14
	10		34	35	36

## Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Gymnasium</b> <sup>3)</sup>	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		34	35	36,5
	10		35	36	37,5
<b>integrierte Gesamtschule</b> <sup>4)</sup>	5		30+4	30+4	31+4
	6		31+4	31+4	32+4
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		34	39	44
	10		35	38	42

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

**Anlage** (Seite 3)**1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 10 bis 11 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 12 Schülern        | 2 Lehrerstunden |
| - 13 Schülern        | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| - 7 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 8 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| - 9 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Eigenständige Klassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 7 Schülern         | 3 Lehrerstunden |
| - 8 bis 10 Schülern  | 2 Lehrerstunden |
| - 11 bis 13 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in einer Jahrgangsstufe erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl in dieser Jahrgangsstufe von**

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| - 1 bis 2 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 3 bis 4 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| - 5 bis 6 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in beiden Jahrgangsstufen erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 7 Schülern         | 6 Lehrerstunden |
| - 8 bis 10 Schülern  | 4 Lehrerstunden |
| - 11 bis 12 Schülern | 2 Lehrerstunden |

weniger zugewiesen.

**Anlage (Seite 4)**

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

Bei den kombinierten Klassen 1/2, 2/3 und 3/4 handelt es sich um Klassen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Verordnung.

- 2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzügigkeit zusätzlich gewährt.

Diese für die äußere Fachleistungsdifferenzierung vorgesehenen Teilungsstunden können alternativ für individuelle Förderung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 genutzt werden.

- 3) Musikklassen, Sportklassen und Klassen für hochbegabte Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien erhalten die gleiche Lehrerstundenzuweisung wie Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Regionalen Schulen.
- 4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse gewährt.

## Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
<b>allgemeine Förderschule</b>	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	25	27	28	29
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34
<b>Schule für Blinde und Sehbehinderte</b>	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	29	31		
	3	33	35		
	4	33	35		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
kombinierte Klasse	1/2	31	33		
kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	37	39		
<b>Sprachheilschule (einschließlich Sprachheil- und LRS-Klassen an Grundschulen)</b>	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		25	28	
	3		29	32	
	4		28	30	

## Anlage (Seite 6)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
Schule für Körperbehinderte	VK	15	15			
	1	30	32			
	2	30	32			
	3	32	34			
	4	32	34			
	5	34	35			
	6	35	36			
	7	35	36			
	8	34	35			
	9	34	35			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	33	35		
	kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	36	38			
Landeszentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“	VK	15	15			
	1	24	25			
	2	26	27			
	3	30	31			
	4	30	31			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	34	36			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	28	29		
	kombinierte Klasse	2/3	33	34		
kombinierte Klasse	3/4	34	35			

## Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		25	27
	3		29	31
	4		29	31
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 an Gymnasien und Gesamtschulen werden in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 folgende Lehrerwochenstunden zugewiesen:

Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13	Faktor
bis 120	1,9
121 bis 180	1,6
181 bis 240	1,4
mehr als 240	1,3

Die Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und dem jeweiligen Faktor.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 an Gymnasien und Gesamtschulen werden zusätzlich Lehrerwochenstunden zugewiesen. Diese Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und dem Faktor 0,225.

Die Lehrerwochenstunden für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Abendgymnasiums ergeben sich als Produkt aus der Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und dem Faktor 1,2.

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

## **2. Zuschläge für Zusatzbedarf für allgemein bildende Schulen**

### **2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande haben**

Für die Erteilung von begleitendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen werden für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

### **2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern (GU-Klassen)**

Für GU-Klassen im zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht mit maximal vier oder drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 14 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

### **2.3 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)**

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

### **2.4 Schwimmunterricht**

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

Anlage (Seite 9)

## **2.5 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

Für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen werden für je 1000 Schüler an öffentlichen Grundschulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

## **2.6 Volle Halbtagsgrundschulen**

Die für volle Halbtagsgrundschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an dieser Beschulung teilnehmenden Schüler, multipliziert mit dem Faktor 0,12.

Volle Halbtagsgrundschulen mit LRS-Klassen erhalten zusätzlich folgende Zuschläge:

für Klasse 2: 3,0 Sollstunden je Klasse

für Klasse 3: 2,0 Sollstunden je Klasse

Über die gleichmäßige Versorgung aller vollen Halbtagsgrundschulen mit zusätzlichen Lehrersollstunden unabhängig von der jeweiligen Schulgröße und der Klassengrößen und somit über eine schulgebundene Zuweisung der Zusatzbedarfe entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

## **2.7 Ganztagsschulen**

Die für den Sekundarbereich I zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an den Ganztagschulangeboten teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,1.

Im Schuljahr 2007/2008 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im ersten Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

## **2.8 Zusatzbedarf an Sportgymnasien**

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

## Anlage (Seite 10)

**2.9 Zusatzbedarf an Musikgymnasien**

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler mit Hauptfach oder Leistungskurs Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--------------------------------------

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern mit Hauptfach oder Leistungskurs Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

**2.10 Förderklassen an Gymnasien, Förderung von hochbegabten Schülern**

Für Förderklassen an Gymnasien sowie für die Förderung von hochbegabten Schülern werden für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt vier Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

**2.11 Zusatzbedarf für Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.**

Für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden sechs Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

**2.12 Für folgende Maßnahmen können Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt werden:**

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülern an Grundschulen

## Anlage (Seite 11)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule:

<b>Anzahl der Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 bis 56	2
57 bis 83	3
84 bis 107	4
108 bis 131	5
132 bis 155	6
156 bis 179	7
180 bis 203	8
204 bis 227	9
228 bis 251	10
252 bis 275	11
276 bis 299	12
300 bis 323	13
324 bis 347	14
348 bis 371	15
372 bis 395	16
396 bis 419	17
420 bis 443	18
444 bis 467	19
468 bis 491	20
492 bis 515	21
516 bis 539	22
540 bis 563	23
564 bis 587	24
588 bis 611	25
612 bis 635	26
636 bis 659	27
660 bis 683	28
684 bis 707	29
708 bis 731	30
732 bis 755	31
756 bis 779	32
780 bis 803	33
804 bis 827	34
828 bis 851	35
852 bis 875	36
876 bis 899	37
900 bis 923	38
924 bis 947	39
948 bis 971	40
972 bis 995	41
996 bis 1019	42
1020 bis 1043	43
1044 bis 1067	44
1068 bis 1091	45
1092 bis 1115	46

**Anlage (Seite 12)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule oder der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule oder mehr als einer Regionalen Schule:

<b>Anzahl der Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 bis 56	2
57 bis 84	3
85 bis 111	4
112 bis 136	5
137 bis 161	6
162 bis 186	7
187 bis 211	8
212 bis 236	9
237 bis 261	10
262 bis 286	11
287 bis 312	12
313 bis 337	13
338 bis 362	14
363 bis 387	15
388 bis 412	16
413 bis 437	17
438 bis 462	18
463 bis 487	19
488 bis 512	20
513 bis 537	21
538 bis 562	22
563 bis 587	23
588 bis 612	24
613 bis 637	25
638 bis 662	26
663 bis 687	27
688 bis 712	28
713 bis 737	29
738 bis 762	30

## Anlage (Seite 13)

**3. Grundbedarf für berufliche Schulen**

Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen der Gesundheitsfachberufe erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 4 für den theoretischen Unterricht und Spalte 5 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die danach verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	0,929	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571
2.5	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10, 12 bis 14	1 bis 3	0,500	1,625

## Anlage (Seite 14)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
2.6	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 11	1 bis 3 4	0,542 0,208	1,708 0,621
2.7	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 9	1 und 2	0,500	1,625
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	0,521	0,542
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,969
3.20	Rettungsassistent/-in	1	0,719	0,401

## Anlage (Seite 15)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
4.	<b>Fachgymnasien (FG)</b>			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,617	0
5.	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
5.1	zweijährig	1 2	0,615 1,462	0 0
5.2	einjährig	1	1,462	0
6.	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieher/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in	1 und 2 3	1,281 1,021	0 0
	Teilzeit	1 bis 4	0,500	0
6.4	Heilerziehungspfleger/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	1,875	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	1,208	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	1,208	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	0,170	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.11	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	0,775	0
6.12	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.13	Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Anlage (Seite 16)

#### **4. Zuschläge für Zusatzbedarf für berufliche Schulen**

##### **4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen**

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Nummer 3 (Grundbedarf für berufliche Schulen) ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

##### **4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife**

Für den Zusatzunterricht der Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden 0,182 Lehrerwochenstunden je Schüler eingesetzt.

## Örtliche Zuständigkeit für Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 13. Februar 2007 – 280D-3211-05/514 –

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Bei der Antragstellung und der Genehmigung von Bildungsgängen der beruflichen Schulen sind Teil 3 und die Anlage „Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen“ der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Bestimmungen der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 995) für die beruflichen Schulen sowie die in den genehmigten Schulentwicklungsplänen ausgewiesene Fachstruktur zu beachten.
2. Die Genehmigung zur Neueinrichtung eines Bildungsganges der beruflichen Schulen erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das zuständige Staatliche Schulamt gemäß § 1 Satz 2 der Schulaufsichtsverordnung vom 17. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 667). Für die Genehmigung von Bildungsgängen mit schulamtsübergreifendem Einzugsbereich ist die Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde erforderlich.
3. Die Genehmigung von Bildungsgängen der beruflichen Schulen kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt werden, wenn
  - der Bedarf nachgewiesen ist,
  - die Einrichtung des Bildungsganges der in den abgestimmten Schulentwicklungsplänen ausgewiesenen Fachstruktur entspricht (fachlich begründete Zuordnung zu für den Standort ausgewiesenen Berufsbereichen und Berufsgruppen),
  - die schriftliche Erklärung des Schulträgers vorliegt, dass er die erforderlichen Sachkosten gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Schulgesetzes zu tragen bereit ist,
  - die schriftliche Erklärung der Schule vorliegt, dass für den fachbezogenen Unterricht die notwendigen Fachräume und die gerätetechnische Ausstattung vorhanden oder kurzfristig verfügbar sind und der Unterricht lehrerseitig abgesichert ist,
  - durch den Antragsteller ein Einzugsbereich angegeben wird, dem alle betroffenen Schulträger zugestimmt haben, sofern sich dabei eine Veränderung von Einzugsbereichen der Bildungsgänge in der Anlage 1 ergibt und
  - der Nachweis der regionalen Abstimmung oder der Nachweis der überregionalen Abstimmung mit der Zustimmung der obersten Schulaufsicht gemäß Nr. 2 Satz 3 vorliegt.
4. Die Genehmigung zur Neueinrichtung eines Bildungsganges ist zu versagen,
  - wenn dadurch der Bestand eines bereits genehmigten Standortes gefährdet ist,
  - die in Nummer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen zur Unterrichtsversorgung und Schulentwicklungsplanung nicht beachtet sind oder
  - die Einrichtung des Bildungsganges nicht der in den Schulentwicklungsplänen ausgewiesenen Fachstruktur entspricht.
5. Die genehmigten Anträge zur Neueinrichtung von Bildungsgängen einschließlich der zuständigen beruflichen Schulen und deren Einzugsbereiche sind durch das zuständige Staatliche Schulamt der obersten Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.
6. Die örtlich zuständigen beruflichen Schulen und die Einzugsbereiche für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen werden in Anlage 1 bekannt gemacht.
7. Für anerkannte Ausbildungsberufe, für die auf Grund der geringen Anzahl von Auszubildenden keine Bildungsgänge im Land eingerichtet werden können, werden länderübergreifende Fachklassen gebildet. Die Berufsschulstandorte für diese Auszubildenden aus Mecklenburg-Vorpommern sind der Anlage zur Länderübergreifenden Fachklassenverordnung vom 3. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 79) zu entnehmen. Für den Fall, dass für Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern in der vorgenannten Übersicht keine Beschulungsorte benannt werden, sind die Anmeldungen der Auszubildenden für den Berufsschulunterricht an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu richten.
8. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse vom 5. September 1994 (Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 507) und vom 13. August 1998 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 687), zuletzt geändert durch Erlass vom 11. August 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 513), außer Kraft gesetzt.

## Anlage 1

**Zuständige Schulen und Einzugsbereiche der Fachklassen und Bildungsgänge  
der beruflichen Schularten in Mecklenburg-Vorpommern  
für die Schuljahre 2006/07 und 2007/08**

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b><u>Agrarwirtschaft</u></b> <b>Land- und Forstwirtschaft</b>				
Fachkraft für Agrarservice	FAS	Eggesin Jördenstorf Wismar		
Forstwirt/-in	FWI	Jördenstorf		Landesfachklasse
Landwirt/-in	LAW	Eggesin Jördenstorf Wismar	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DM, GÜ, HRO, HST, MÜR, NVP, RÜG DBR, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Landwirtschaftsfachwerker/-in	LFW	Eggesin Jördenstorf Wismar	HGW, MST, NB, OVP, UER DM, GÜ; HRO, HST, MÜR, NVP, RÜG DBR, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Pferdewirt/-in	PFW	Wismar		Landesfachklasse
Tierwirt/-in	TIW	Jördenstorf		Landesfachklasse
<b>Gartenbau</b>				
Florist/-in	FLO	Ribnitz-Damgarten Neustrelitz Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Gärtner/-in, Fachrichtung: Baumschule und Obstbau	GÄR	Ribnitz-Damgarten		Landesfachklasse
Gärtner/-in, Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau		Ribnitz-Damgarten Neustrelitz Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Gärtner/-in Fachrichtungen: Gemüsebau, Friedhofsgärtnerei, Stauden- gärtnerei und Zierpflanzenbau		Neustrelitz Schwerin-GGS	DM, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Gartenbaufachwerker/-in	GFW	Greifswald-T Eggesin Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Bautechnik Bauausführung Ausbau</b>				
Ausbaufacharbeiter/-in	ABF	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Ausbaufachwerker/-in	ABW	Greifswald-T Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	FPM	Greifswald Malchin Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Dachdecker/-in	DAD	Güstrow-HIS Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Trockenbaumonteur/-in	TBM	Schwerin-T		
Zimmerer/-in	ZIM	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Bauausführung Hochbau</b>				
Beton- und Stahlbetonbauer/-in	BSB	Rostock-BT Schwerin-T	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Hochbaufacharbeiter/-in	HBF	Greifswald-T Neubrandenburg  Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER  DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	zukünftig geplant → Neustrelitz
Hochbaufachwerker/-in	HBW	Greifswald-T Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		
Maurer/-in	MAU	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Neustrelitz  Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER NB DM, MST, MÜR, UER  HRO, DBR, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	zukünftig geplant → Neustrelitz
<b>Bauausführung Tiefbau</b>				
Kanalbauer/-in	KAB	Waren		Landesfachklasse zukünftig geplant → Neustrelitz
Rohrleitungsbauer/-in	RLB	Velgast		zukünftig geplant → Greifswald

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Straßenbauer/-in	STB	Velgast Waren Rostock-BT Schwerin-T	DM, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, PCH, NWM, SN	zukünftig geplant → Greifswald zukünftig geplant → Neustrelitz
Straßenwärter/-in	STW	Neustrelitz		Landesfachklasse
Tiefbaufacharbeiter/-in	TBF	Velgast Neustrelitz Rostock-BT Schwerin-T	DM, HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, PCH, NWM, SN	zukünftig geplant → Greifswald
Tiefbaufachwerker/-in	TBW	Greifswald-T Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		
<b>Bauplanung und zugeordnete Einzelberufe</b>				
Bauzeichner/-in	BAZ	Greifswald-T Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	BBW
Gebäudereiniger/-in	GBR	Greifswald-T		Landesfachklasse
Schornsteinfeger/-in	SSF	Neubrandenburg-WHI		Landesfachklasse
Vermessungstechniker/-in	VMT	Schwerin-T		Landesfachklasse
<b>Bautechnik zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Technik in dem Schwerpunkt Bautechnik	FGB	Stralsund Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Bautechnik	FOB	Stralsund Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Technik Fachrichtung: Bautechnik Schwerpunkte: Hochbau und Tiefbau	TBT	Neustrelitz		
<b>Elektrotechnik Elektrotechnik, Berufsschule</b>				
Elektroniker/-in (Hw) Fachrichtungen: Automatisierungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik	ELE	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik (I)	ELA	Greifswald-T Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Betriebstechnik (I)	ELB	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Elektroniker/-in für Gebäude und Infrastruktursysteme (I)	ELI	siehe Elektroniker/-in für Betriebstechnik		
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme (I)	ELG	Greifswald-T Rostock-E		
Elektroanlagenfachkraft	ELF	siehe „Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme“		
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	FVT	Güstrow-HIS		Landesfachklasse
Informationselektroniker/-in (Hw) Schwerpunkte: Geräte- und Systemtechnik, Bürosystemtechnik	INE	Rostock-E		Landesfachklasse
Systemelektroniker/-in (Hw)	SEL	siehe „Elektroniker/-in für Geräte und Systeme“		
Systeminformatiker/-in (I)	SIN	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Mechatroniker/-in	MET	Neustrelitz Güstrow-HIS Schwerin-T	DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Elektrotechnik zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Technik in dem Schwerpunkt Elektrotechnik	FGE	Greifswald-T Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-E	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO	
Fachoberschule Elektrotechnik	FOE	Greifswald-T Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Technik Fachrichtung: Elektrotechnik Schwerpunkte: Energietechnik und Informations- und Kommunikationstechnik	TET	Rostock-E Schwerin-T		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Ernährung und Hauswirtschaft Gastronomie (Gastgewerbe)</b>				
Beikoch/Beiköchin	BKO	Greifswald-T Stralsund  Neubrandenburg-spA Rostock-DG Parchim Schwerin-spA Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG  DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	BBW zukünftig geplant → Ribnitz-Damgarten
Fachkraft im Gastgewerbe	FGG	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG DM, HGW, NB, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	FSG	Rostock-DG		Landesfachklasse ab 3. Ausbildungsjahr
Helfer/-in im Gastgewerbe	HGG	Greifswald-T Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA Wismar		
Hotelfachmann/-frau	HOF	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG DM, HGW, NB, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Hotelkaufmann/-frau	HOK	Sassnitz		Landesfachklasse
Koch/Köchin	KOC	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG DM, HGW, NB, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Restaurantfachmann/-frau	RFM	Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Waren Bad Doberan Rostock-DG Parchim Schwerin-GGS Wismar	HST, NVP RÜG DM, HGW, NB, OVP, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
<b>Nahrungsmittelgewerbe</b>				
Bäcker/-in	BÄC	Stralsund  Eggesin Neustrelitz  Rostock-DG Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG  MST, NB, UER DM, MST, MÜR, NB  DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	zukünftig geplant → Eggesin  zukünftig geplant → Eggesin
Bäckerfachwerker/-in	BÄW	Greifswald-T		BBW
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	FLM	Sassnitz Ludwigslust	RÜG	vorläufig Splitterberufsstandort: BB, ST, TH
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk – Backwaren –	FVB	Eggesin Rostock-DG Ludwigslust	DM, HGW, MST, MÜR, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk – Fleisch –	FVF	Eggesin Malchin Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, HST, MST, MÜR, NB, NVP DBR, GÜ, HRO, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fleischer/-in	FLE	Eggesin Malchin Rostock-DG Ludwigslust	HGW, OVP, UER DM, HST, MST, MÜR, NB, NVP DBR, GÜ, HRO, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konditor/-in	KON	Eggesin		Landesfachklasse
<b>Hauswirtschaft</b>				
Hauswirtschafter/-in	HWI	Velgast Waren Jördenstorf Ludwigslust	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Hauswirtschaftshelfer/-in	HWH	Greifswald-T Velgast Eggesin Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft	HWI	Greifswald-K Ribnitz-Damgarten Sassnitz Wolgast Eggesin Malchin Neustrelitz Bad Doberan Jördenstorf Rostock-DG Ludwigslust Parchim Wismar	HGW NVP HST, RÜG OVP UER DM, NB MST, MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH, SN HWI, NWM	
<b>Ernährung und Hauswirtschaft zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Ernährungswissenschaft	FGH	Velgast Malchin Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO	
Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft	FOH	Sassnitz Bad Doberan Rostock-DG	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DBR, GÜ HRO	
<b>Fahrzeugtechnik</b>				
Autofachwerker/-in	AFW	Velgast  Eggesin Rostock-DG	NVP  DM, MST, MÜR, NB, UER	zukünftig geplant → Stralsund
Baugeräteführer/-in	BGF	Velgast		Landesfachklasse
Berufskraftfahrer/-in	BKF	Güstrow-HIS		Landesfachklasse
Fahrradmonteur/-in	FRM	Greifswald-T Neustrelitz		
Fahrzeugpfleger/-in	FZP	Velgast Malchin Schwerin-spA	NVP	vorläufig vorläufig
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Fachrichtungen: Karosserieinstandhaltungstechnik, Karosseriebautechnik, Fahrzeugbautechnik	KFB	Velgast		Landesfachklasse zukünftig geplant → Stralsund
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Schwerpunkte:  Personenkraftwagentech- nik, Nutzfahrzeugtechnik, Motorradtechnik, Fahrzeug- kommunikationstechnik	KFM	Greifswald-T Ribnitz-Damgarten  Stralsund Eggesin Malchin Güstrow-HIS Rostock-MT Ludwigslust Schwerin-T Wismar	HGW, OVP NVP  HST, RÜG UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	zukünftig geplant → Stralsund

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Mechaniker/-in für Karosserie-instandhaltungstechnik	MKI	Velgast		Landesfachklasse zukünftig geplant → Stralsund
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik	MLM	Malchin		Landesfachklasse
Zweiradmechaniker/-in Fachrichtung: Motorradtechnik, Fahrradtechnik	ZRM	Rostock-MT		
Zweiradmechanikerwerker/-in	ZRW	Greifswald-T Rostock-DG		
<b>Farbtechnik und Raumgestaltung</b>				
Bauten- und Objektbeschichter/-in	BUO	siehe „Maler/-in und Lackierer/-in“		
Bau- und Metallmaler/-in	BMM	Greifswald-T Stralsund Eggesin Neubrandenburg-spA Güstrow-HIS  Rostock-DG Schwerin-spA		BBW  zukünftig geplant → Rostock
Bodenleger/-in	BOL	Parchim		Landesfachklasse
Fahrzeuglackierer/-in	FLC	Greifswald-T Rostock-BT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maler/-in und Lackierer/-in, Fachrichtungen: Gestaltung und Instandhaltung, Kirchenmalerei und Denkmalpflege, Bauten- und Korrosionsschutz	MAL	Greifswald-T Stralsund Malchin Neubrandenburg-WHI Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Schwerin-T Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM NB MST, MÜR GÜ DBR, HRO LWL, PCH SN HWI, NWM	
Polsterer/-in	POL	Parchim		Landesfachklasse Splitterberufsstandort: BB, ST
Raumausstatter/-in	RAU	Parchim		Landesfachklasse Splitterberufsstandort: ST

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Gesundheit und Pflege Gesundheitsfachberufe</b>				
Höhere Berufsfachschule Ergotherapie	ERT	Wismar		
Höhere Berufsfachschule Diätassistenz	DÄA	Greifswald-KI		
Höhere Berufsfachschule Entbindungspflege	HEB	Rostock-KI		
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	GKK	Greifswald-KI Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G		
Höhere Berufsfachschule Gesundheits- und Krankenpflege	GKP	Greifswald-KI Stralsund Wolgast-Kr Neubrandenburg-KI Pasewalk-KI Waren-KI Güstrow-Kr Rostock-KI Schwerin-G Wismar		
Höhere Berufsfachschule Logopädie	LOG	Greifswald-KI		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik	MTF	Schwerin-G		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Laborassistenz	MTL	Greifswald-KI Schwerin-G		
Höhere Berufsfachschule Medizinisch-technische Radiologieassistenz	MTR	Neubrandenburg-KI Rostock-KI Schwerin-G		
Höhere Berufsfachschule Orthoptie	ORT	Greifswald-KI		
Höhere Berufsfachschule Physiotherapie	PHY	Neubrandenburg-KI Güstrow-Kr Rostock-KI Schwerin-G		
<b>Assistenz im Gesundheitswesen</b>				
Medizinische/-r Fachangestellte/-r (alt: Arzthelfer/-in)	MFA	Greifswald-K Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO, NVP HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r (alt: Tierarzhelfer/-in)	TFA	Rostock-KI		Landesfachklasse
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	ZFA	Greifswald-K Waren Rostock-KI Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL; NWM, PCH, SN	
Zahntechniker/-in	ZAT	Schwerin-WV  Rostock-KI	GÜ, HWI, LWL, NWM, PCH, SN  DBR, GÜ, HRO	zukünftig geplant → Rostock
<b>Körperpflege</b>				
Friseur/-in	FRI	Stralsund Malchin Neubrandenburg-WV Rostock-DG Schwerin-GGS Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, GÜ, MÜR MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kosmetiker/-in	KSK	Neubrandenburg-WV Schwerin-GGS	DM, MST, MÜR, NB HWI, LWL, PCH, SN	
Höhere Berufsfachschule Kosmetik	KOS	Neubrandenburg-WV Schwerin-GGS	DM, MST, MÜR, NB HWI, LWL, PCH, SN	
<b>Gesundheit und Pflege zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Berufsfachschule Kranken- und Altenpflegehilfe	KAH	Stralsund Wolgast-Kr Neubrandenburg-KI Pasewalk-KI Waren-KI		
Höhere Berufsfachschule Altenpflege	ALP	Neubrandenburg-KI Waren Rostock-KI		
Höhere Berufsfachschule Medizinische Dokumentation	MDO	Greifswald-KI		
Höhere Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz	PTA	Schwerin-GGS		
Fachgymnasium Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkt Gesundheit / Pflege	FGP	Greifswald-T Rostock-DG Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Holztechnik</b>				
Holzbearbeiter/-in	HOB	Sassnitz Wolgast Neubrandenburg-spA Rostock-DG		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Holzfachwerker/-in	HOW	Güstrow-HIS Rostock-DG Schwerin-spA Wismar		
Tischler/-in, Holzmechaniker/-in	TIS, HOM	Sassnitz Wolgast Eggesin Waren Güstrow-HIS Rostock-BT Ludwigslust Wismar	HST, NVP, RÜG HGW, OVP UER DM, MST, MÜR, NB GÜ DBR, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
<b>Informationstechnik Informationstechnik, Berufsschule</b>				
Fachinformatiker/-in,  Fachrichtungen: Anwendungsentwicklung, Systemintegration	FIN	Neustrelitz  Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER  DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	zukünftig geplant → Neubrandenburg
Informatikkaufmann/-frau	INK	Greifswald-K Rostock-E	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO	
Informations- und Telekommu- nikationssystem-Elektroniker/-in	ISE	Neubrandenburg-WHI Rostock-E Schwerin-T	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Informationstechnik zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Technik mit dem Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik	FGD	Greifswald-T Rostock-E Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium, Technische Assistenz für	XTA	Rostock-E Schwerin-T		
Fachoberschule Informatik	FOI	Neustrelitz		
Höhere Berufsfachschule Technische Assistenz für Elektrotechnik und Datentechnik	TAE	Greifswald-T		
Höhere Berufsfachschule Technische Assistenz für Informatik	TAI	Neustrelitz Rostock-E Schwerin-T	DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Labor- und Prozesstechnik</b>				
Biologielaborant/-in	BIL	Wismar		Landesfachklasse
Chemiekant/-in	CHK	Wismar		Landesfachklasse
Chemielaborant/-in	CHL	Wismar		Landesfachklasse

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Textilreiniger/-in	TER	Greifswald-T		Landesfachklasse
<b><u>Medientechnik</u> Medientechnik, Berufsschule</b>				
Drucker/-in	DRU	Waren		Landesfachklasse
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste	FAM	Waren		Landesfachklasse
Mediengestalter/-in Bild und Ton	MBT	Rostock-E		Landesfachklasse
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien, Fachrichtungen: Medienberatung, Mediendesign, Medienoperating, Medientechnik	MDP	Waren		Landesfachklasse
<b>Medientechnik zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Technik in dem Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik	FGT	Waren Schwerin-T	DM, MST, MÜR, NB HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Gestaltung	FOG	Schwerin-GGS		
Höhere Berufsfachschule, Gestaltungstechnische Assistenz mit dem Schwerpunkt Medien/Design	GTA	Waren		
<b><u>Metalltechnik</u> Anlagentechnik und Metallbau</b>				
Anlagenmechaniker/-in	ALM	Rostock-MT		
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	ASH	Greifswald-T Neustrelitz Rostock-MT Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Feinwerkmechaniker/-in	FWM	Schwerin-T		
Klempner/-in	KLE	Schwerin-T		
Metallbauer/-in, Fachrichtungen: Konstruktionstechnik, Nutzfahrzeugbau/ Fahrzeugkonstruktionstechnik	MBA	Wolgast Eggesin Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-MT Ludwigslust Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ DBR, HRO, NVP LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Metallbearbeiter/-in, Metallfachwerker/-in,	MEB, MEW	Greifswald-T Eggesin Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Recyclingfachwerker/-in	RCW	Schwerin-spA		
Schlosserfachwerker/-in	SLW	siehe „Metallbearbeiter/-in“		
Teilezurichter/-in	TZR	Greifswald Stralsund Neustrelitz Rostock-MT Parchim Wismar	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH HWI, NWM, SN	
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	VMK	Neubrandenburg-WHI		Landesfachklasse
Werkzeugmechaniker/-in	WME	Schwerin-T		
Zerspanungsmechaniker/-in	ZEM	Schwerin-T		
<b>Produktionstechnik</b>				
Fertigungsmechaniker/-in	FME	Stralsund Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Gießereimechaniker/-in	GME	Eggesin		Landesfachklasse
Industriemechaniker/-in	IME	Stralsund Güstrow-HIS Rostock-MT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Konstruktionsmechaniker/-in	KOM	Wolgast Neustrelitz Rostock-MT Wismar	HGW, HST, NVP, RÜG OVP, UER DM, MÜR, MST, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Maschinen- und Anlagenführer/-in	MAF	Wismar	HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Umweltschutztechnische Berufe</b>				
Fachkraft für Abwassertechnik	FAT	Ribnitz-Damgarten		Landesfachklasse
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	FKA	Ribnitz-Damgarten		Landesfachklasse
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	FRK	Ribnitz-Damgarten		Landesfachklasse
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	FWV	Ribnitz-Damgarten		Landesfachklasse
<b>Metalltechnik zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Technik in dem Schwerpunkt Metalltechnik	FGM	Güstrow-WV Rostock-MT Wismar	GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Fachgymnasium, Ingenieurassistent für Maschinentechnik	XIA	Rostock-MT		
Fachoberschule Metalltechnik	FOM	Stralsund Rostock-MT Schwerin-T Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Fachschule Technik Fachrichtung: Maschinentechnik Schwerpunkt: Konstruktion	TMT	Rostock-MT Schwerin-T		
Fachschule Technik Fachrichtung: Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	THL	Rostock-MT		
Höhere Berufsfachschule Technisches Zeichnen	TZE	Greifswald-T Neustrelitz Rostock-MT Schwerin-T	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Höhere Berufsfachschule Umweltschutztechnische Assistenz	UTA	Schwerin-T		
Höhere Berufsfachschule Umweltschutztechnische Assistenz in dem Schwerpunkt Landespflanze	UTL	Wismar		
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin	TEZ	Schwerin-T		Landesfachklasse
<b><u>Seefahrt und Fischwirtschaft</u></b>				
Fachschule Seefahrt; Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier	NAU	Rostock-Warnemünde, HS Wismar		
Fachschule Seefahrt; Offizier, Kapitän nationale Fahrt	NNF	Rostock-Warnemünde, HS Wismar		
Fachschule Seefahrt; Kapitän auf Fischereifahrzeugen (BKü)	NAU	Sassnitz		
Fachschule Seefahrt; Schiffsmaschinist	SMA	Rostock-Warnemünde, HS Wismar Sassnitz		
Fachschule Seefahrt; Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier	TSB	Rostock-Warnemünde, HS Wismar		
Fischwirt/-in, Schwerpunkt: Kleine Hochsee- und Küstenfischerei	FIW	Sassnitz		Landesfachklasse
Schiffsmechaniker/-in	SME	Rostock-MT		Landesfachklasse

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b><u>Sozialwesen</u></b>				
Berufsfachschule Kinderpflege	KIP	Stralsund Neustrelitz Waren Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG MST, NB, UER DM, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachgymnasium Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik	FGS	Stralsund Neubrandenburg-WHI Güstrow-WV Schwerin-WV	HST, NVP, RÜG, HGW, OVP DM, NB, MST, MÜR, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachoberschule Sozialpädagogik	FOS	Stralsund Neubrandenburg-WHI Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, RÜG, OVP DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Sozialpädagogik (Erzieher/-in)	ERZ	Stralsund Neubrandenburg-WHI Waren Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG MST, NB, UER DM, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Heilerziehungspflege	HEP	Stralsund Neustrelitz Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachschule Facherzieher für Musik	FEM	Schwerin-GGS		auslaufend
Fachschule Facherzieher für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	FEV	Schwerin-GGS		auslaufend
Höhere Berufsfachschule Familienpflege	FPF	Neubrandenburg-WHI Schwerin-GGS		auslaufend
Höhere Berufsfachschule Sozialassistent	SOA	Stralsund Neubrandenburg-WHI Neustrelitz Waren Güstrow-HIS Rostock-KI Schwerin-GGS	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG NB, UER MST, UER DM, MÜR GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b><u>Wirtschaft und Verwaltung</u></b>				
<b>Handel</b>				
Automobilkaufmann/-frau	AUK	Malchin Rostock-W Wismar	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	KEH	Greifswald-K Ribnitz-Damgarten Sassnitz Stralsund Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Neustrelitz Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW NVP RÜG HST OVP UER DM NB MST MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	KGA	Stralsund Neubrandenburg-WV Bad Doberan Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	PKA	Rostock-KI		Landesfachklasse
Verkäufer/-in	VKÄ	Siehe „Kaufmann/-frau im Einzelhandel“		
Verkaufshelfer/-in	VKH	Stralsund Neubrandenburg-spA Rostock-DG Schwerin-spA		
<b>Lager und Verkehr</b>				
Fachlagerist/-in	FLT	Stralsund Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, MÜR, NWM, PCH, SN	
Fachkraft für Hafenlogistik	FHL	Rostock-W		Landesfachklasse
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	FKE	Neubrandenburg-WV Schwerin-WV		
Fachkraft für Lagerlogistik	FLK	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KKE	Neubrandenburg-WV Schwerin-WV		
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	KVS	Schwerin-WV		Landesfachklasse
Lagerfachhelfer/-in	LAH	Stralsund Neubrandenburg-spA Rostock-DG		

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Schiffahrtskaufmann/-frau	SPK	Rostock-W		Landesfachklasse
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	KSL	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Büro- und Industriedienstleistungen</b>				
Bürokaufmann/-frau	BÜK	Greifswald-K Greifswald-T Stralsund Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WV Waren Bad Doberan Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW  HST, NVP, RÜG OVP MST, UER DM, NB MST, MÜR DBR GÜ HRO LWL PCH SN HWI, NWM	BBW
Bürokraft	BKR	Greifswald-T Neubrandenburg-spA Schwerin-spA		BBW
Fachangestellte/-r für Bürokommunikation	FBK	Güstrow-WV		Landesfachklasse
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	FSS	Schwerin-T		Landesfachklasse
Industriekaufmann/-frau	IKA	Neubrandenburg-WV Rostock-W Parchim	DM, HGW, MÜR, MST, NB, OVP, UER DBR, GÜ, HRO, HST, NVP, RÜG HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Justizfachangestellte/-r	JUS	Güstrow-WV		Landesfachklasse
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	KBK	Greifswald-K Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	KDM	Stralsund Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	KIG	Greifswald-K Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	KTF	Greifswald-K Waren Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
Reiseverkehrskaufmann/-frau	RVK	Rostock-W		Landesfachklasse
Servicefachkraft für Dialogmarketing	SDM	Stralsund Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV Wismar	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MÜR, MST, NB, UER DBR, GÜ, HRO LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	SFI	Greifswald-K Rostock-W	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO	
Veranstaltungskaufmann/-frau	VAK	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, HRO, GÜ HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Verwaltungsfachangestellte/-r	VFA	Greifswald-K Güstrow-WV Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
<b>Finanz- und Rechtsdienstleistungen</b>				
Bankkaufmann/-frau	BAK	Greifswald-K Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	FAA	Neubrandenburg-WV		Landesfachklasse
Immobilienkaufmann/-frau (alt: Kaufmann/-frau für Grundstücks- und Wohnungswirtschaft)	IMK	Waren		Landesfachklasse
Notarfachangestellte/-r	NFA	Greifswald-K Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	RFA	Greifswald-K Neustrelitz Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	SVF	Stralsund Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DBR, DM, GÜ, HRO, HWI, LWL, MST, MÜR, NB, NWM, PCH, SN	
Steuerfachangestellte/-r	SFA	Greifswald-K Neubrandenburg-WV Rostock-W Schwerin-WV	HGW, HST, NVP, OVP, RÜG, UER DM, MST, MÜR, NB, UER DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (alt: Versicherungskaufmann/-frau)	KVF	Rostock-W Schwerin-WV	DBR, GÜ, HRO HWI, LWL, NWM, PCH, SN	

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Wirtschaft und Verwaltung zugeordnete Bildungsgänge</b>				
Fachgymnasium Wirtschaft	FGW	Greifswald-T Stralsund Velgast Wolgast Eggesin Malchin Neubrandenburg-WV Waren Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim Schwerin-WV Wismar	HGW HST, RÜG NVP OVP UER DM NB MST, MÜR GÜ DBR, HRO LWL PCH SN HWI, NWM	
Fachoberschule Wirtschaft	FOW	Greifswald-K Stralsund Velgast Wolgast Eggesin Neubrandenburg-WV Güstrow-WV Schwerin-WV Wismar	HGW HST, RÜG NVP OVP MST, UER DM, MÜR, NB GÜ LWL, PCH, SN HWI, NWM	
Fachoberschule Verwaltung	FOV	Rostock-W		
Fachschule Wirtschaft FR: Betriebswirtschaft SP: Finanzwirtschaft	BEW	Eggesin Rostock-W Schwerin-WV		
Fachschule Wirtschaft FR: Hotel- und Gaststätten- gewerbe	BEW	Rostock-DG		
Höhere Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz / Betriebswirtschaft	WAB	Greifswald-K		
Höhere Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz / Bürowirtschaft	WBÜ	Güstrow-WV Wismar		
Höhere Berufsfachschule Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	WAI	Greifswald-K Ribnitz-Damgarten Güstrow-WV Rostock-W Ludwigslust Parchim	HGW, OVP, UER HST, NVP, RÜG GÜ DBR, HRO HWI, LWL, NWM, SN PCH	
Fachgymnasium, Kaufmännische Assistenz / Informationsverarbeitung	XWA	Rostock-W Ludwigslust Parchim		
Fachgymnasium, Steuerfachangestellte/-r	XSF	Rostock-W		Schulversuch

<b>Berufsbereich / Berufsgruppe / Ausbildungsberuf bzw. Fachrichtung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Berufliche Schule</b>	<b>Einzugsbereich</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Berufsvorbereitung</b>				
Berufsvorbereitungsjahr 1 (einjährig)	BV1	Greifswald-T Sassnitz Wolgast Eggesin Neubrandenburg-spA Rostock-DG Rostock-MT Ludwigslust Parchim Schwerin-spA Schwerin-T Wismar		
Berufsvorbereitungsjahr 2 (zweijährig)	BV2	Greifswald-K Wolgast Eggesin Neubrandenburg-spA Jördenstorf Rostock-DG Schwerin-spA		

**Legende der Abkürzungen:**

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Land</b>
DBR	Landkreis Bad Doberan	BW	Baden-Württemberg
DM	Landkreis Demmin	BY	Bayern
GÜ	Landkreis Güstrow	BE	Berlin
HGW	Hansestadt Greifswald	BB	Brandenburg
HRO	Hansestadt Rostock	HB	Bremen
HST	Hansestadt Stralsund	HH	Hamburg
HWI	Hansestadt Wismar	HE	Hessen
LWL	Landkreis Ludwigslust	MV	Mecklenburg-Vorpommern
MST	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	NI	Niedersachsen
MÜR	Landkreis Müritz	NW	Nordrhein-Westfalen
NB	Stadt Neubrandenburg	RP	Rheinland-Pfalz
NVP	Landkreis Nordvorpommern	SL	Saarland
NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg	SN	Sachsen
OVP	Landkreis Ostvorpommern	ST	Sachsen-Anhalt
PCH	Landkreis Parchim	SH	Schleswig-Holstein
RÜG	Landkreis Rügen	TH	Thüringen
SN	Landeshauptstadt Schwerin		
UER	Landkreis Uecker-Randow		
BBW	Berufsbildungswerk Greifswald		

## Anlage 2

**Verzeichnis der Beruflichen Schulen des Ministeriums  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

Anschrift der Beruflichen Schule	Kürzel
Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan Stülower Weg 2 18209 Bad Doberan	Bad Doberan
Berufliche Schule des Landkreises Demmin Basedower Straße 74 17139 Malchin	Malchin
Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald – Kaufmännische Schule – Hans-Beimler-Straße 7/8 17491 Greifswald	Greifswald-K
Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald – Technik – Siemensallee 5 17489 Greifswald	Greifswald-T
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow – Handwerk, Industrie und Sozialpädagogik – Hamburger Straße 19 18273 Güstrow	Güstrow-HIS
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow – Wirtschaft und Verwaltung – Bockhorst 1 18273 Güstrow	Güstrow-WV
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow Teterower Straße 15 17168 Jördenstorf	Jördenstorf
Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Straße 1 19288 Ludwigslust	Ludwigslust
Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Hittenkoferstraße 28 17235 Neustrelitz	Neustrelitz
Berufliche Schule des Landkreises Müritz Warendorfer Straße 14 17192 Waren	Waren

Anschrift der Beruflichen Schule	Kürzel
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Wirtschaft und Verwaltung – Rasgrader Straße 22 17034 Neubrandenburg	Neubrandenburg-WV
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Wirtschaft, Handwerk und Industrie – Sponholzer Straße 18 17034 Neubrandenburg	Neubrandenburg-WHI
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – Robert-Blum-Straße 30 17033 Neubrandenburg	Neubrandenburg-spA
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern Grüner Winkel 69 18311 Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern Neubastraße 7 18469 Velgast	Velgast
Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Schulstraße 1 17438 Wolgast	Wolgast
Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 7 19370 Parchim	Parchim
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Bautechnik – Fritz-Triddelfitz-Weg 1 18069 Rostock	Rostock-BT
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Elektrotechnik und Elektronik – Maxim-Gorki-Straße 67 18106 Rostock	Rostock-E
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Dienstleistung und Gewerbe – Thomas-Morus-Straße 3 18106 Rostock	Rostock-DG

<b>Anschrift der Beruflichen Schule</b>	<b>Kürzel</b>
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Wirtschaft – Stephan-Jantzen-Ring 3/4 18106 Rostock	Rostock-W
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Metalltechnik – Kopenhagener Straße 5 18107 Rostock	Rostock-MT
Berufliche Schule des Landkreises Rügen Straße der Jugend 7 18546 Sassnitz	Sassnitz
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen – Werkstraße 108 19061 Schwerin	Schwerin-GGS
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Technik – Gadebuscher Straße 153 19057 Schwerin	Schwerin-T
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Sonderpädagogische Aufgabenstellung – Joh.-Brahms-Straße 55 19059 Schwerin	Schwerin-spA
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Wirtschaft und Verwaltung – Obotritenring 50 19059 Schwerin	Schwerin-WV
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund Barther Straße 29 18437 Stralsund	Stralsund
Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Lindenstraße 35 17367 Eggesin	Eggesin
Berufliche Schule der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg Lübsche Straße 207 23968 Wismar	Wismar

<b>Anschrift der Beruflichen Schule</b>	<b>Kürzel</b>
Berufliche Schule am Klinikum der EMA-Universität Greifswald Hans-Beimler-Straße 85 17491 Greifswald	Greifswald-KI
Berufliche Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Schleswiger Straße 5 18109 Rostock	Rostock-KI
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Gesundheit – Friedrich-Engels-Straße 36 19061 Schwerin	Schwerin-G
Berufliche Schule an der Güstrower Krankenhaus GmbH Trendelenburg Allee 1 18273 Güstrow	Güstrow-Kr
Berufliche Schule am Klinikum Neubrandenburg Dr.-S.-Allende-Straße 30 17036 Neubrandenburg	Neubrandenburg-KI
Berufliche Schule am Müritz-Klinikum Weinbergstraße 19 17192 Waren	Waren-KI
Berufliche Schule an der Asklepios Klinik Pasewalk Prenzlauer Chaussee 30 17309 Pasewalk	Pasewalk-KI
Berufliche Schule am Kreiskrankenhaus Wolgast Chausseestraße 46 17438 Wolgast	Wolgast-Kr
Hochschule Wismar Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Fachbereich Seefahrt – Angegliederte Bildungsgänge – Richard-Wagner-Straße 31 18119 Rostock-Warnemünde	Rostock-Warnemünde, HS Wismar

## **Satzung zur Bestimmung der nicht zu vertretenden Gründe im Sinne von § 37 LHG**

Vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen der Universität Greifswald, die keine entsprechenden Regelungen enthalten, die Bestimmung der nicht zu vertretenden Gründe für die Überschreitung der festgelegten Fristen im Sinne des § 37 des Landeshochschulgesetzes.

### **§ 2**

#### **Nicht zu vertretende Gründe**

(1) Vom/von der Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des/r Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der/die Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der/die Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester angewiesen ist. Das Angewiesensein beurteilt sich in der Regel nach der Studienordnung oder dem Studienplan.

(2) Von dem/r Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des/r Studierenden begründet sind, sind:

1. Eigene Erkrankung oder Pflege eines/einer erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt

4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den/die Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat

5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen

6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können

(3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der/die Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist.

### **§ 3**

#### **Umfang der Nichtanrechnung**

In den Fällen des § 2 findet eine Nichtanrechnung in einem Umfang statt, die dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß § 2 angemessen ist.

### **§ 4**

#### **Glaubhaftmachung**

(1) Gründe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 müssen durch eine Bestätigung der/des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 müssen durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 müssen durch Mutterpass oder Geburtsurkunde glaubhaft gemacht werden.

(4) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 müssen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

(5) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 müssen bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des/der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der/die Studierenden angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des/der Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der/die Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung trifft der/die Rektor/in, der/die im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(6) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 müssen durch Belege oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(7) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 müssen durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen, glaubhaft gemacht werden.

## § 5 Verfahren

Der Antrag auf Verlängerung des Studiums bei Überschreitung der Meldefristen, in dem die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden müssen, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und einzureichen.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Oktober 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 9. November 2006.

Greifswald, den 10. November 2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 159

## Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 23. Januar 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1369), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ist in einem Gremium eine Gruppe mit weniger Mitglieder als nach dieser Grundordnung vorgesehen vertreten, erhöht sich das Gewicht der Stimme jedes/r Vertreters/erin jeweils um so viel, dass die Vertreter der Gruppe insgesamt über das Stimmgewicht der Anzahl der ihnen an sich zustehenden Stimmen verfügen.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden zu den Absätzen 9 bis 12.

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Enden die Amtszeiten von Rektor/in und Prorektor/inn/en nicht am Ende eines Semesters, verlängern sie sich zum Ende eines laufenden Semesters.“

3. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Senat gibt sich in erweiterter Zusammensetzung eine Geschäftsordnung und wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 eine/n Vorsitzende/n sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung Stellvertreter/innen aus dem Kreis seiner Mitglieder.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Theologischen Fakultät sind die Vertreter/innen der Gruppe der Hochschul-lehrer/innen unbegrenzt wiederwählbar, wenn nach Maßgabe von § 91 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes weniger als sieben Personen wählbar sind.“

5. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Professoren/-innen einer Fakultät können von einer anderen Fakultät kooptiert werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat. In Promotions-, Habilitations- und Berufungsangelegenheiten gelten kooptierte Professoren/-innen auch als Mitglieder der anderen Fakultät.“

6. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderung des § 12 findet erst Anwendung auf Amtsträger, die nach dem 1. Januar 2008 gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18. Dezember 2006 und 17. Januar 2007.

Greifswald, den 23. Januar 2007

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mitt.bl. BM M-V 2007 S. 160

## Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ an der Fachhochschule Stralsund

Vom 21. Dezember 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun-Modell“ als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I

#### Allgemeine Vorschriften

<p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang</p> <p>§ 3 Aufbau der Prüfungen</p> <p>§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen</p> <p>§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 6 Bildung der Modulnoten</p> <p>§ 7 Prüfungstermine</p> <p>§ 8 Meldung und Meldefristen</p>	<p>§ 9 Versäumnis. Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</p> <p>§ 10 Wiederholung der Prüfungen und Abschlussarbeit</p> <p>§ 11 Arten der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 12 Mündliche Prüfungen</p> <p>§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten</p> <p>§ 14 Projektarbeiten</p> <p>§ 15 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 16 Zusatzfächer</p> <p>§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten</p> <p>§ 18 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer</p>
---	---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

- § 20 Studienbüro
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Teil II Prüfungsverfahren**

- § 24 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 25 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis
- § 27 Bachelor-Thesis
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

### **Fachspezifische Regelungen für den 6-semesterigen Bachelor**

- § 31 Studienaufbau
- § 32 Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module
- § 33 Gesamtnote der 6-semesterigen Bachelor-Prüfung

### **Fachspezifische Regelungen für den 7-semesterigen Bachelor**

- § 34 Studienaufbau
- § 35 Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module
- § 36 Gesamtnote der 7-semesterigen Bachelor-Prüfung

## **Teil III Prüfungsverfahren**

- § 37 Zweck der Diplomprüfung
- § 38 Aufbau, Gegenstand und Art der Diplomprüfung
- § 39 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit
- § 40 Diplomarbeit
- § 41 Kolloquium
- § 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 43 Diplom-Grad und Diplom-Urkunde

### **Fachspezifische Regelungen**

- § 44 Studienaufbau
- § 45 Module für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung)
- § 46 Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module
- § 47 Gesamtnote der Diplom-Prüfung
- § 48 Diplomgrad

## **Teil IV Schlussbestimmungen**

- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **Anlagen**

- Anlage 1: Hauptmodul 32
- Anlage 2: Diploma Supplement

## **Teil I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt im Teil I in den §§ 1 bis 23 die allgemeinen Vorschriften. Die allgemeinen Vorschriften des Teiles I (§§ 1 bis 23) gelten gleichfalls für den Teil II „Bachelor-Prüfung“ und den Teil III „Diplomprüfung“.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind in Teil II und III der Prüfungsordnung (§§ 31 bis 36 und §§ 44 bis 48) enthalten.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), ist in diesem Studiengang dreifach gestuft. Der Studiengang bietet drei Abschlussmöglichkeiten mit entsprechenden Regelstudienzeiten

- Bachelor: Regelstudienzeit sechs Semester
- Bachelor: Regelstudienzeit sieben Semester mit zwölfwöchiger Praxisphase
- Diplom: Regelstudienzeit acht Semester mit Praxissemester

(2) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre zeichnet sich durch ein Höchstmaß an Flexibilität aus, so dass die Entscheidung für einen bestimmten Abschluss nicht zu Beginn des Studiums getroffen werden muss, sondern erst mit Beendigung des fünften Semesters. Entscheidet sich die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt nicht ausdrücklich, so gilt dies als Entscheidung für den Abschluss mit der kürzesten Regelstudienzeit.

(3) Pro Semester werden 30 Punkte im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben.

(4) Der Höchstumfang der für das planmäßige 6-semesterige Bachelor-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 ECTS-Punkte, und zwar im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 165 ECTS-Punkte (110 Semesterwochenstunden). Hinzu kommen das Kolloquium (drei ECTS-Punkte) und die Anfertigung der Thesis (zwölf ECTS-Punkte).

(5) Der Höchstumfang der für das planmäßige 7-semesterige Bachelor-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 ECTS-Punkte, und zwar im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 180 ECTS-Punkte (120 Semesterwochenstunden). Hinzu kommen die Praxisphase (15 ECTS-Punkte), das Kolloquium (drei ECTS-Punkte) und die Anfertigung der Thesis (zwölf ECTS-Punkte).

(6) Der Höchstumfang der für das planmäßige 8-semesterige Diplom-Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 240

ECTS-Punkte, und zwar im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 186 ECTS-Punkte (126 Semesterwochenstunden). Hinzu kommen die Praxisvor-/nachbereitung (drei ECTS-Punkte), das Praxissemester (30 ECTS-Punkte), das Kolloquium (drei ECTS-Punkte) und die Anfertigung der Diplomarbeit (18 ECTS-Punkte).

(7) Die Vermittlung von Lehrinhalten findet in einzelnen Modulen und übergreifenden Hauptmodulen statt. In den Hauptmodulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Module gebündelt. Die Hauptmodule sind den drei Kompetenzfeldern „Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz“, „Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz“ und „Interdisziplinäre Sozial- und Problemlösungskompetenz“ zugeordnet.

(8) In diesem Studiengang ist eine Zwischenprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Diplomabschlusses erforderlich. Diese besteht aus den Modulprüfungen, die bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen sind. Die Zwischenprüfung ist somit bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungen der in § 45 Abs. 2 genannten Module bestanden hat.

(9) In diesem Studiengang muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(10) Die zwölfwöchige Praxisphase als Voraussetzung für den 7-semesterigen Bachelor-Abschluss und das Praxissemester als Voraussetzung für den 8-semesterigen Diplom-Abschluss sind in das Studium integrierte, von der Fachhochschule Stralsund geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden. Die Durchführung der Praxisphase beziehungsweise des Praxissemesters müssen die Studierenden beim Studienbüro anzeigen. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das Praxissemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

### § 3

#### Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Die Diplomvorprüfung (Zwischenprüfung) geht der Diplomprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Diplom-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(3) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 11 bis 14) in einem Prüfungsfach beziehungsweise aus studienbegleitenden Teilmodulprüfungen zusammen.

(4) Eine Modulprüfung umfasst ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung von der Kandidatin oder dem Kandi-

daten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(5) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(6) Für Studierende, die den Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen benötigen, ist zu gewährleisten, dass ihnen auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

### § 4

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Der Abschluss (Bachelor oder Diplom) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn

1. sämtliche studiengangspezifischen Studienleistungen gemäß § 15 Abs. 1 erbracht worden sind;
2. sämtliche Modul-Prüfungen des angestrebten Abschlusses bestanden wurden;
3. die Praxisphase als Voraussetzung für den 7-semesterigen Bachelor-Abschluss beziehungsweise das Praxissemester als Voraussetzung für den 8-semesterigen Diplom-Abschluss erfolgreich abgeschlossen sind und
4. die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit) einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit) oder das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Sie/er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen, die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit) und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem/seinem Studiengang die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung oder Diplom-Prüfung) endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung oder Diplom-Prüfung) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie/er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung oder Diplom-Prüfung) nicht bestanden ist.

**§ 5****Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

**§ 6****Bildung der Modulnoten**

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 33, 36, 47) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

**§ 7****Prüfungstermine**

(1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist so zu organisieren, dass er innerhalb der geltenden Regelstudienzeit für den jeweiligen Abschluss

- 6-semesteriger Bachelor;
- 7-semesteriger Bachelor mit Praxisphase
- 8-semesteriges Diplom mit Praxissemester

abgeschlossen werden kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Prüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 32, § 35, § 46) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) zu informieren. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende einen Notenspiegel („Transcript of Records“) ausstellen lassen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

**§ 8****Meldung und Meldefristen**

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen, der Praxisphase, dem Praxissemester sowie zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Diplomarbeit) anmelden. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Studienbüro durch Aushang. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 28 Abs. 3, § 41 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Abschlussfrist).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Zwischenprüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters und die Abschlussprüfungen (Bachelor-Prüfungen/Diplom-Prüfungen) bis zum Ende der jeweils geltenden Regelstudienzeit ablegen. Überschreitet die

Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung der Modulprüfungen, die gemäß § 45 Abs. 2 Bestandteile der Zwischenprüfung sind und der Abschlussprüfungen (Bachelor-Prüfungen/Diplom-Prüfungen) um mehr als ein Semester sowie der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung, zu der sie/er sich angemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie/er dies über das Studienbüro unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der der/dem Studierenden durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist. Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Bei den Gründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternteilzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen des Absatzes 4 ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss über das Studienbüro zu stellen.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend des Absatzes 3 angemeldet hat und zu der sie/er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie/er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Nutzung der Terminals, Internet oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungen zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie/er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Rücktritt/Versäumnis wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 10 Abs. 5 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10

### Wiederholung der Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat höchstens vier Prüfungsleistungen nicht

bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen das Modul Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in den §§ 32, 35 und 46 vorgesehenen

Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuches nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Überschreitet die Studierende oder der Studierende aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt sie/er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit), die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) in der in § 27 Abs. 3 beziehungsweise § 40 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Hinsichtlich des Kolloquiums gilt § 28 beziehungsweise § 41 Abs. 6.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und/oder
2. als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. als Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Insbesondere können die folgenden alternativen Prüfungsarten vorgesehen sein:

- Referate
- Multimediale Anwendungen
- Rollenspiele
- Diskussionsleitungen
- Präsentationen
- Hausarbeiten

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die/den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkende(n) Prüferin/Prüfer/sachkundige(n) Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Mündliche Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### § 13

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll hier vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Prüfungen 60 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 14

#### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### § 15

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu den Prüfungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 dieser Ordnung über die jeweilig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Nutzung der Terminals, Internet oder aber in Schriftform gemäß dem für das entsprechende Semester vorliegenden Terminplan anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

### § 16

#### **Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des Studiengangs unterziehen (Zusatzfächer/Electives). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

### § 17

#### **Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise Teilmodul verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise Teilmodul individuellen beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Prüfungsleistung beziehungsweise aufgrund einer studiengangspezifischen Studienleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung beziehungsweise die Erbringung der fachspezifischen Studienleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 ECTS-Punkten verrechnet.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul oder eine studienangewandte Studienleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul oder die studienangewandte Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studienangewandte Studienleistung die jeweiligen ECTS-Punkte in der Studienordnung beziehungsweise im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaft wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Studienbüro der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht

für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr/ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten,
4. über die Einstufung gemäß § 21 Absatz 6 der Prüfungsausschuss,
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe an den Prüfungsausschuss delegieren,
6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung mit.

### **§ 19 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer/in) oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und Prüfern.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 20 Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 18 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des jeweiligen Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderem folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten
2. Ausstellung eines Notenspiegels („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 2 zu jedem Semesterende
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
4. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sowie zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) und Erteilung der Zulassungen
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16
7. Überwachung der Bewertungsfristen
8. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit)
9. Zustellung des Themas der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit) an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis/Diplomarbeit)
10. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
11. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden
12. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3
13. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 18 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

## § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt und dieselbe Anzahl von theoretischen Studiensemestern umfasst. Soweit der Abschluss der betreffenden Hochschule Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Abschlüsse des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (6-semesteriger Bachelor, 7-semesteriger Bachelor mit Praxisphase, 8-semesteriges Diplom mit Praxissemester) sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerech-

net, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

## § 22 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigt und der Abschluss (Bachelor/Diplom) für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder

der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und der Abschluss (Bachelor/Diplom) für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschluss-Urkunde (Bachelor-Urkunde/Diplom-Urkunde) einzuziehen, wenn eine Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 23

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt das Dezernat Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

## Teil II

### Bachelor Prüfungsverfahren

#### § 24

##### Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

#### § 25

##### Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden sowie andere Studienleistungen.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Thesis (§ 27) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von zwei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 28).

#### § 26

##### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Thesis

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang oder an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht hat oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Bachelor-Thesis kann auch dann abgelegt werden, wenn von den erreichbaren ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

#### § 27

##### Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu

begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium im Sinne von § 28. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Bachelor-Thesis eingeht.

(9) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und aller Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

### **§ 28 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Thesis, und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Faches zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Betreuerinnen oder Betreuern der Bachelor-Thesis abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Thesis und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen sowie der 12-wöchigen Praxisphase im 7-semesterigen Bachelor-Studiengang. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Bachelor-Thesis abgegeben wurde.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Thesis ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

### **§ 29**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Bachelor-Thesis festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Hauptmodulnoten, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls wird – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle absolvierten Hauptmodule und studiengangspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

**§ 30**  
**Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde**

(1) Sind alle Bachelor-Leistungen erbracht und bestanden, wird der Bachelor-Grad „Bachelor of Science“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

**Fachspezifische Regelungen**  
**für den 6-semesterigen Bachelor**

**§ 31**  
**Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sechs Fachsemester mit einem Lehrangebot von 110 Semesterwochenstunden zur Verfügung.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

**§ 32**  
**Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule,**  
**Benotung und ECTS-Punkte der Module**

Folgende Leistungen<sup>2</sup> sind zu erbringen:

**Pflichtfächer (Hauptmodule)**

**Kompetenzfeld 1: Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz**

**Hauptmodul: 10 Volkswirtschaftslehre**

**(ges. 15 ECTS-Punkte)**

*Module:*

	Regelsemester	Prüfungsart	Voraussetzungsmodule	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 10		ECTS-Punkte
BWLBD1000 Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLBD1001 Volkswirtschaftslehre II	4	Klausur 3 h	–	ja	60 %	9

**Hauptmodul: 11 Wirtschaftsrecht**

**(ges. 12 ECTS-Punkte)**

*Module:*

	Regelsemester	Prüfungsart	Voraussetzungsmodule	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 11		ECTS-Punkte
BWLBD1100 Wirtschaftsrecht I	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLBD1101 Wirtschaftsrecht II	4	Klausur 2 h	BWLBD1100	ja	50 %	6

<sup>2</sup> Statt der einstündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 15 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 10 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 10 Minuten durchgeführt werden. Statt der zweistündigen Klausur kann nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine mündliche Prüfung von 30 Minuten abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 20 Minuten durchgeführt werden. Auf § 11 Absatz 1 wird hingewiesen.

**Hauptmodul: 12 Mathematik****(ges. 6 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 12		ECTS- Punkte
BWLBD1200 Wirtschaftsmathematik	2	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Hauptmodul: 13 Statistik****(ges. 9 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 13		ECTS- Punkte
BWLBD1300 Statistik	2	Klausur 3 h	–	ja	100 %	9

**Hauptmodul: 14 Datenverarbeitung****(ges. 6 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 14		ECTS- Punkte
BWLBD1400 Datenverarbeitung	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Kompetenzfeld 2: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz****Grundkompetenz****Hauptmodul: 20 BWL 1****(ges. 45 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 20		ECTS- Punkte
BWLBD2000 Grundlagen der BWL, Beschaffung, Produktion, Logistik	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2010 Organisation, Personalmanagement I	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 20		ECTS- Punkte
BWLBD2020 Finanzwirtschaft	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2030 Marketing I	3	Klausur 1 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2040 Buchführung, Kostenrechnung	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2050 Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2060 Unternehmensbesteuerung I	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2061 Unternehmensbesteuerung II	3	Klausur 1 h	–	ja	6,69 %	3

**Hauptmodul:** 21 BWL 2 [Pflicht: Managementlehre ; Rest: 3 aus 6]

(ges. 15 ECTS-Punkte)

Module:

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 21		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD2100 Managementlehre	4	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
Wahlpflicht 3 aus 6 (9 mögliche ECTS-Punkte)	BWLBD2110 Personalmanagement II	4	Klausur 1 h	BWLBD2010	ja	20 %	3
	BWLBD2120 Marketing II	4	Hausarbeit	–	ja	20 %	3
	BWLBD2130 Unternehmens- besteuerung III	4	Klausur 1 h	BWLBD2060	ja	20 %	3
	BWLBD2140 Rechnungswesen/ Controlling I	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3
	BWLBD2150 Finanzmanagement	4	Klausur 1 h	–	ja	20 %	3
	BWLBD2160 International Business	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3

**Wahlpflicht (Hauptmodule)****Schwerpunktkompetenz (2 aus 6)****Hauptmodul: 22 Bwl. Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 22		ECTS- Punkte
BWLBD2200 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung I	5	Klausur 2 h	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	60%	9
BWL6B2201 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung II	6	Klausur 80 min.	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	40%	6

**Hauptmodul: 23 Rechnungswesen/Controlling****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 23		ECTS- Punkte
BWLBD2300 Rechnungswesen/Controlling II	5	Klausur 2 h + Hausarbeit/ Referat	–	ja	60 %	9
BWL6B2301 Rechnungswesen/Controlling III	6	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6

**Hauptmodul: 24 Marketing****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 24		ECTS- Punkte
BWLBD2400 Marketing-Management I	5	Klausur 2 h	–	ja	60 %	9
BWL6B2401 Marketing-Management II	6	Klausur 80 min.	BWLBD2030	ja	40 %	6

**Hauptmodul: 25 International Business****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Hauptmodul 25</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
BWLBD2500 International Business I	5	Klausur 2 h	–	ja	60 %	9
BWL6B2501 International Business II	6	Klausur 80 min.	–	ja	40 %	6

**Hauptmodul: 26 Globales Finanzmanagement****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Hauptmodul 26</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
BWLBD2600 Globales Finanzmanagement I	5	Klausur 2 h	–	ja	60 %	9
BWL6B2601 Globales Finanzmanagement II	6	Klausur 80 min.	–	ja	40 %	6

**Hauptmodul: 27 Personalmanagement****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				<i>Benotung/ Anteil Hauptmodul 27</i>		<i>ECTS- Punkte</i>
BWLBD2700 Personalmanagement III	5	Klausur 2 h	BWLBD2010	ja	60 %	9
BWL6B2701 Personalmanagement IV	6	Klausur 80 min.	BWLBD2010 BWLBD2700	ja	40 %	6

**Pflichtfächer (Hauptmodule)****Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre Sozial- / Problemlösungskompetenz (partly conducted in foreign language)****Hauptmodul: 30 Kommunikation, Sprache****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 30		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD3040 Informationsmanagement	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
Wahlpflicht 2 aus 3 (insgesamt 6 ECTS mgl.)	BWLBD3000 Wiss. Arbeiten	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3010 Bewerbertraining/ Teamarbeit	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3020 Präsentation/Moderation und Rhetorik	3	Präsentation	–	nein		3
Wahlpflicht 1 Wirtschafts- sprache aus 3  (insgesamt 6 ECTS mgl.)	BWLBD3030 Wirtschafts-Englisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3031 Wirtschafts-Englisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3032 Wirtschafts- Französisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3033 Wirtschafts- Französisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3034 Wirtschafts-Russisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3035 Wirtschafts-Russisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3

**Hauptmodul: 31 Interdisziplinäres Management****(ges. 3 ECTS-Punkte)**

Module:

		Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 31		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 1 aus 4	BWL6B3100 Wirtschaftsethik	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	100 %	3
	BWL6B3110 Betriebsinformatik	6	Klausur 1 h oder Praxisarbeit	BWLBD2000 BWLBD2010	ja	100 %	3
	BWL6B3120 Nachhaltigkeits- management	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	100 %	3
	BWL6B3130 Marketing Controlling	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	100 %	3

**Hauptmodul: 32 Projektstudium, Seminare****(ges. 6 ECTS-Punkte)**

Module:

	Wechselnde Angebote, exemplarisch (siehe Anhang):	Regel-semester	Prüfungsart	Voraussetzungs-module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 32		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 2 Projekte	BWLBD3200 Projekt 1	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	50 %	3
	BWLBD3210 Projekt 2	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	50 %	3

**Bachelor-Thesis und Kolloquium****(ges. 15 ECTS-Punkte)**

	Regel-semester	Bearbeitungszeit in Monaten	Voraussetzungs-module	ECTS-Punkte
BWL6B6000 Bachelor-Thesis	6	2	150 ECTS-Punkte	12
BWL6B6100 Kolloquium	6		177 ECTS-Punkte	3

## § 33

**Gesamtnote der 6-semesterigen Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 60 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen außer im Bereich der Schwerpunktkompetenzen, zu 20 % aus diesem Bereich und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Hauptmodulprüfungen		Gewichtung für die Gesamtnote des Bachelor in %
10 Volkswirtschaftslehre		7,0
11 Wirtschaftsrecht		5,5
12 Mathematik		2,8
13 Statistik		4,2
14 Datenverarbeitung		2,8
20 Betriebswirtschaftslehre 1		21,0
21 Betriebswirtschaftslehre 2		7,0
22 Bwl. Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung	<b>Schwerpunkt- kompetenz 2 aus 6</b>	20,0
23 Rechnungswesen/Controlling		
24 Marketing		
25 International Business		
26 Globales Finanzmanagement		
27 Personalmanagement		
30 Kommunikation, Sprache		5,5
31 Interdisziplinäres Management		1,4
32 Projektstudium, Seminare		2,8
<b>Summe</b>		<b>80,0</b>

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

**Fachspezifische Regelungen für den 7-semesterigen Bachelor**

## § 34

**Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 120 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Das siebente Semester dient dem Absolvieren der Praxisphase und der Anfertigung der Bachelor-Thesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

## § 35

**Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule, Benotung und ECTS-Punkte der Module**

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

**Pflichtfächer (Hauptmodule)****Kompetenzfeld 1: Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz****Hauptmodul: 10 Volkswirtschaftslehre****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 10		ECTS- Punkte
BWLBD1000 Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLBD1001 Volkswirtschaftslehre II	4	Klausur 3 h	–	ja	60 %	9

**Hauptmodul: 11 Wirtschaftsrecht****(ges. 12 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 11		ECTS- Punkte
BWLBD1100 Wirtschaftsrecht I	1	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
BWLBD1101 Wirtschaftsrecht II	4	Klausur 2 h	BWLBD1100	ja	50 %	6

**Hauptmodul: 12 Mathematik****(ges. 6 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 12		ECTS- Punkte
BWLBD1200 Wirtschaftsmathematik	2	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Hauptmodul: 13 Statistik****(ges. 9 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 13		ECTS- Punkte
BWLBD1300 Statistik	2	Klausur 3 h	–	ja	100 %	9

**Hauptmodul: 14 Datenverarbeitung****(ges. 6 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 14		ECTS- Punkte
BWLBD1400 Datenverarbeitung	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Kompetenzfeld 2: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz****Grundkompetenz****Hauptmodul: 20 BWL 1****(ges. 45 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 20		ECTS- Punkte
BWLBD2000 Grundlagen der BWL, Beschaffung, Produktion, Logistik	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2010 Organisation, Personalmanagement I	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2020 Finanzwirtschaft	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2030 Marketing I	3	Klausur 1 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2040 Buchführung, Kostenrechnung	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2050 Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2060 Unternehmensbesteuerung I	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2061 Unternehmensbesteuerung II	3	Klausur 1 h	–	ja	6,69 %	3

**Hauptmodul: 21 BWL 2 [Pflicht: Managementlehre; Rest: 3 aus 6]****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 21		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD2100 Managementlehre	4	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
Wahlpflicht 3 aus 6 (9 mögliche ECTS-Punkte)	BWLBD2110 Personalmanagement II	4	Klausur 3 h	BWLBD2010	ja	20 %	3
	BWLBD2120 Marketing II	4	Hausarbeit	–	ja	20 %	3
	BWLBD2130 Unternehmens- besteuerung III	4	Klausur 1 h	BWLBD2060	ja	20 %	3
	BWLBD2140 Rechnungswesen/ Controlling I	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3
	BWLBD2150 Finanzmanagement	4	Klausur 1 h	–	ja	20 %	3
	BWLBD2160 International Business	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3

**Wahlpflicht (Hauptmodule)****Schwerpunktcompetenz (2 aus 6)****Hauptmodul: 22 Bwl. Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 22		ECTS- Punkte
BWLBD2200 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung I	5	Klausur 2 h	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	50 %	9
BWL7B2201 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung II	6	Klausur 2 h	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 23 Rechnungswesen/Controlling****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 23		ECTS- Punkte
BWLBD2300 Rechnungswesen/Controlling II	5	Klausur 2 h + Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	9
BWL7B2301 Rechnungswesen/Controlling III	6	Klausur 2 h + Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 24 Marketing****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 24		ECTS- Punkte
BWLBD2400 Marketing-Management I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWL7B2401 Marketing-Management II	6	Klausur 2 h	BWLBD2030	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 25 International Business****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 25		ECTS- Punkte
BWLBD2500 International Business I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWL7B2501 International Business II	6	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 26 Globales Finanzmanagement****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 26		ECTS- Punkte
BWLBD2600 Globales Finanzmanagement I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWL7B2601 Globales Finanzmanagement II	6	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 27 Personalmanagement****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 27		ECTS- Punkte
BWLBD2700 Personalmanagement III	6	Klausur 2 h	BWLBD2010	ja	50 %	9
BWL7B2701 Personalmanagement IV	6	Klausur 2 h	BWLBD2010 BWLBD2700	ja	50 %	9

**Pflichtfächer (Hauptmodule)****Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre Sozial- / Problemlösungskompetenz**  
(partly conducted in foreign language)**Hauptmodul: 30 Kommunikation, Sprache****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 30		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD3040 Informationsmanagement	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
Wahlpflicht 2 aus 3 (insgesamt 6 ECTS mgl.)	BWLBD3000 Wiss. Arbeiten	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3010 Bewerbertraining/ Teamarbeit	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3020 Präsentation/Moderation und Rhetorik	3	Präsentation	–	nein		3

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 30		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 1 Wirtschafts- sprache aus 3  (insgesamt 6 ECTS mgl.)	BWLBD3030 Wirtschafts-Englisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3031 Wirtschafts-Englisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3032 Wirtschafts- Französisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3033 Wirtschafts- Französisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3034 Wirtschafts-Russisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3035 Wirtschafts-Russisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3

**Hauptmodul: 31 Interdisziplinäres Management****(ges. 6 ECTS-Punkte)***Module:*

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 31		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 2 aus 4	BWL7B3100 Wirtschaftsethik	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWL7B3110 Betriebsinformatik	6	Klausur 1 h oder Praxisarbeit	BWLBD2000 BWLBD2010	ja	50 %	3
	BWL7B3120 Nachhaltigkeits- management	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWL7B3130 Marketing Controlling	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3

**Hauptmodul: 32 Projektstudium, Seminare****(ges. 12 ECTS-Punkte)**

Module:

	Wechselnde Angebote, exemplarisch (siehe Anhang):	Regelsemester	Prüfungsart	Voraussetzungsmodule	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 32	ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 4 Projekte	BWLBD3200 Projekt 1	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWLBD3210 Projekt 2	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWL7B3220 Projekt 3	6	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWL7B3230 Projekt 4	6	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3

**Kompetenzfeld 4: Praxis**

	Regelsemester	Bearbeitungszeit in Monaten	Voraussetzungs- module	ECTS-Punkte
BWL7B5000 Praxisphase	7	12	90 ECTS-Punkte	15

**Bachelor-Thesis und Kolloquium****(ges. 15 ECTS-Punkte)**

	Regelsemester	Bearbeitungszeit in Monaten	Voraussetzungs- module	ECTS-Punkte
BWL7B6000 Bachelor-Thesis	7	2	180 ECTS-Punkte	12
BWL7B6100 Kolloquium	7		207 ECTS-Punkte	3

### § 36

#### Gesamtnote der 7-semesterigen Bachelor-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 60 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen außer im Bereich der Schwerpunktkompetenzen, zu 20 % aus diesem Bereich und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.

Hauptmodulprüfungen		Gewichtung für die Gesamtnote des Bachelor in %
10 Volkswirtschaftslehre		6,6
11 Wirtschaftsrecht		5,2
12 Mathematik		2,6
13 Statistik		3,9
14 Datenverarbeitung		2,6
20 Betriebswirtschaftslehre 1		19,5
21 Betriebswirtschaftslehre 2		6,6
22 Bwl. Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung	<b>Schwerpunkt- kompetenz 2 aus 6</b>	20,0
23 Rechnungswesen/Controlling		
24 Marketing		
25 International Business		
26 Globales Finanzmanagement		
27 Personalmanagement		
30 Kommunikation, Sprache		5,2
31 Interdisziplinäres Management		2,6
32 Projektstudium, Seminare		5,2
<b>Summe</b>		<b>80,0</b>

(2) In die Note der Bachelor-Thesis geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

### Teil III Diplom

#### Prüfungsverfahren

### § 37

#### Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit der Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und dass sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 38

#### Aufbau, Gegenstand und Art der Diplomprüfung

(1) Die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) geht der Diplomprüfung voraus und besteht aus Modulen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungen der in § 45 Abs. 2 genannten Module bestanden hat (§ 2 Abs. 8).

(2) Der fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung regelt, welche Prüfungen und welche Prüfungsleistungen in der Zwischen- und Diplomprüfung zu erbringen sind. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderung orientiert sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

(3) Die Diplomprüfung enthält Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sowie andere Studienleistungen.

(4) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 40) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 41).

**§ 39****Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit**

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 gilt für das Diplom, dass die Diplomarbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang oder an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht hat oder eine gemäß § 21 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte regelt der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung. Die Diplomarbeit kann auch dann angemeldet werden, wenn von den bis zum sechsten Fachsemester erreichbaren ECTS-Punkten höchstens sechs ECTS-Punkte fehlen.

**§ 40****Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Diplomstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Diplomarbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung

das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre/seine Diplomarbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 41. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Diplomarbeit eingeht.

(9) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und aller Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro einzureichen.

**§ 41****Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Diplomarbeit und ist die letzte Prüfungsleistung, welche das Studium abschließt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studiengangs zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte des Bereiches der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern der Diplomarbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium sind eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit und der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungen sowie des Praxissemesters. Alle erreichbaren ECTS-Punkte müssen erbracht worden sein. Das Kolloquium soll in dem Semester stattfinden, in welchem die Diplomarbeit abgegeben wurde.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und aus wichtigem

Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Diplomarbeit ein; sie wird nach Maßgabe des fachspezifischen Teiles gewichtet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ (4,0) erreicht, so ist die Diplomprüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

## § 42

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums. Im fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Diplomarbeit festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Hauptmodulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls wird – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) als Anlage zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In den Notenspiegel werden alle absolvierten Hauptmodule und studiengangsspezifischen Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Diplom-Urkunde wird ein Diploma Supplement (Anlage) ausgestellt. Dieses gibt eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studiengangs.

## § 43

### Diplom-Grad und Diplom-Urkunde

(1) Sind alle Diplom-Leistungen erbracht und bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Betriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Betriebswirt (FH)“ verliehen. Das Nähere regelt der fachspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diploms beurkundet. Die Diplom-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## Fachspezifische Regelungen

## § 44

### Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in

- a) das Grundstudium, das drei Semester umfasst und mit einer Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung), die aus festgelegten Modulen besteht, abschließt;
- b) das Hauptstudium, das fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abgeschlossen werden kann.

(3) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 126 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Das siebente Semester ist als Praxissemester (mit zusammenhängend mindestens 20 Wochen) zu absolvieren. Das achte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit und beendet mit dem Kolloquium das Studium (Diplomprüfung).

(4) Die Lehrveranstaltungen finden zu einem überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

## § 45

### Module für die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung)

(1) Die als Voraussetzung für die Erlangung des Diplomabschlusses erforderliche Zwischenprüfung besteht aus den Modulprüfungen, für die Regelprüfungstermine bis zum Ende des dritten Semesters vorgesehen sind. Die Zwischenprüfung ist somit bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungen der in Absatz 2 genannten Module bestanden hat.

(2) Folgende Module haben Regelprüfungstermine bis zum Ende des dritten Semesters:

Hauptmodul	Modul	ECTS-Punkte	
10 Volkswirtschaftslehre (ges. 18 ECTS-Punkte)	BWLBD1000 Volkswirtschaftslehre I	6	
11 Wirtschaftsrecht (ges. 15 ECTS-Punkte)	BWLBD1100 Wirtschaftsrecht I	6	
12 Mathematik (ges. 6 ECTS-Punkte)	BWLBD1200 Wirtschaftsmathematik	6	
13 Statistik (ges. 9 ECTS-Punkte)	BWLBD1300 Statistik	9	
14 Datenverarbeitung (ges. 6 ECTS-Punkte)	BWLBD1400 Datenverarbeitung	6	
20 BWL I (ges. 45 ECTS-Punkte)	BWLBD2000 Grundlagen der BWL, Beschaffung, Produktion, Logistik	6	
	BWLBD2010 Organisation, Personalmanagement I	6	
	BWLBD2020 Finanzwirtschaft	6	
	BWLBD2030 Marketing I	6	
	BWLBD2040 Buchführung, Kostenrechnung	6	
	BWLBD2050 Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse	6	
	BWLBD2060 Unternehmensbesteuerung I	6	
	BWLBD2061 Unternehmensbesteuerung II	3	
30 Kommunikation, Sprache (ges. 18 ECTS-Punkte) Wahl 2 aus 3	BWLBD3000 Wissenschaftliches Arbeiten	3	
	BWLBD3010 Bewerbertraining / Teamarbeit	3	
	BWLBD3020 Präsentation / Moderation und Rhetorik	3	
	Pflicht eine Sprache Wahl 1 aus 3	BWLBD3030 oder BWLBD3032 oder BWLBD3034 Wirtschafts-Englisch I oder Wirtschafts-Französisch I oder Wirtschafts-Russisch I	3
		BWLBD3031 oder BWLBD3033 oder BWLBD3035 Wirtschafts-Englisch II oder Wirtschafts-Französisch II oder Wirtschafts-Russisch II	3

(3) Welche Prüfungsleistungen für die jeweiligen Module zu erbringen sind, ist in § 46 dieser Prüfungsordnung geregelt.

**§ 46**  
**Modulprüfungen, Voraussetzungsmodule,**  
**Benotung und ECTS-Punkte der Module**

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

**Pflichtfächer (Hauptmodule)**

**Kompetenzfeld 1: Wirtschaftswissenschaftliche Grundkompetenz**

**Hauptmodul: 10 Volkswirtschaftslehre**

**(ges. 18 ECTS-Punkte)**

*Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 10		ECTS- Punkte
BWLBD1000 Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur 2 h	–	ja	33,3 %	6
BWLBD1001 Volkswirtschaftslehre II	4	Klausur 3 h	–	ja	60 %	9
BWLD1002 Volkswirtschaftslehre III	6	Klausur 1 h	BWLBD1000 BWLBD1001	ja	16,7 %	3

**Hauptmodul: 11 Wirtschaftsrecht**

**(ges. 15 ECTS-Punkte)**

*Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 11		ECTS- Punkte
BWLBD1100 Wirtschaftsrecht I	1	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
BWLBD1101 Wirtschaftsrecht II	4	Klausur 2 h	BWLBD1100	ja	40 %	6
BWLD1102 Wirtschaftsrecht III	6	Klausur 1 h	BWLBD1100 BWLBD1101	ja	20 %	3

**Hauptmodul: 12 Mathematik**

**(ges. 6 ECTS-Punkte)**

*Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 12		ECTS- Punkte
BWLBD1200 Wirtschaftsmathematik	2	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Hauptmodul: 13 Statistik****(ges. 9 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 13		ECTS- Punkte
BWLBD1300 Statistik	2	Klausur 3 h	–	ja	100 %	9

**Hauptmodul: 14 Datenverarbeitung****(ges. 6 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 14		ECTS- Punkte
BWLBD1400 Datenverarbeitung	1	Klausur 2 h	–	ja	100 %	6

**Kompetenzfeld 2: Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz****Grundkompetenz****Hauptmodul: 20 BWL 1****(ges. 45 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 20		ECTS- Punkte
BWLBD2000 Grundlagen der BWL, Beschaffung, Produktion, Logistik	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2010 Organisation, Personalmanagement I	1	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2020 Finanzwirtschaft	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2030 Marketing I	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2040 Buchführung, Kostenrechnung	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2050 Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse	3	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2060 Unternehmensbesteuerung I	2	Klausur 2 h	–	ja	13,33 %	6
BWLBD2061 Unternehmensbesteuerung II	3	Klausur 1 h	–	ja	6,69 %	3

**Hauptmodul: 21 BWL 2 [Pflicht: Managementlehre; Rest: 3 aus 6]****(ges. 15 ECTS-Punkte)***Module:*

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 21		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD2100 Managementlehre	4	Klausur 2 h	–	ja	40 %	6
Wahlpflicht 3 aus 6 (9 mögliche ECTS-Punkte)	BWLBD2110 Personalmanagement II	4	Klausur 1 h	BWLBD2010	ja	20 %	3
	BWLBD2120 Marketing II	4	Hausarbeit	–	ja	20 %	3
	BWLBD2130 Unternehmens- besteuerung III	4	Klausur 1 h	BWLBD2060	ja	20 %	3
	BWLBD2140 Rechnungswesen/ Controlling I	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3
	BWLBD2150 Finanzmanagement	4	Klausur 1 h	–	ja	20 %	3
	BWLBD2160 International Business	4	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	20 %	3

**Wahlpflicht (Hauptmodule)****Schwerpunktkompetenz (2 aus 6)****Hauptmodul: 22 Bwl. Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 22		ECTS- Punkte
BWLBD2200 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung I	5	Klausur 2 h	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	50 %	9
BWLBD2201 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre / Wirtschaftsprüfung II	6	Klausur 2 h	BWLBD2060 BWLBD2061	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 23 Rechnungswesen/Controlling****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 23		ECTS- Punkte
BWLBD2300 Rechnungswesen/Controlling II	5	Klausur 2 h + Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	9
BWLD2301 Rechnungswesen/Controlling III	6	Klausur 2 h + Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 24 Marketing****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 24		ECTS- Punkte
BWLBD2400 Marketing-Management I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWLD2401 Marketing-Management II	6	Klausur 2 h	BWLBD2030	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 25 International Business****(ges. 18 ECTS-Punkte)***Module:*

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 25		ECTS- Punkte
BWLBD2500 International Business I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWLD2501 International Business II	6	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 26 Globales Finanzmanagement****(ges. 18 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 26		ECTS- Punkte
BWLBD2600 Globales Finanzmanagement I	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9
BWLBD2601 Globales Finanzmanagement II	6	Klausur 2 h	–	ja	50 %	9

**Hauptmodul: 27 Personalmanagement****(ges. 18 ECTS-Punkte)**

Module:

	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
				Benotung/ Anteil Hauptmodul 27		ECTS- Punkte
BWLBD2700 Personalmanagement III	5	Klausur 2 h	BWLBD2010	ja	50 %	9
BWLBD2701 Personalmanagement IV	6	Klausur 2 h	BWLBD2010 BWLBD2700	ja	50 %	9

**Pflichtfächer (Hauptmodule)****Kompetenzfeld 3: Interdisziplinäre Sozial- / Problemlösungskompetenz  
(partly conducted in foreign language)****Hauptmodul: 30 Kommunikation, Sprache****(ges. 18 ECTS-Punkte)**

Module:

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 30		ECTS- Punkte
Pflicht	BWLBD3040 Informationsmanagement	5	Klausur 2 h	–	ja	50 %	6
Wahlpflicht 2 aus 3 (insgesamt 6 ECTS mgl.)	BWLBD3000 Wiss. Arbeiten	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3010 Bewerbertraining/ Teamarbeit	3	Präsentation	–	nein		3
	BWLBD3020 Präsentation/Moderation und Rhetorik	3	Präsentation	–	nein		3

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 30		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 1 Wirtschafts- sprache aus 3  (insgesamt 6 ECTS)	BWLBD3030 Wirtschafts-Englisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3031 Wirtschafts-Englisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3032 Wirtschafts- Französisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3033 Wirtschafts- Französisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3034 Wirtschafts-Russisch I	2	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3
	BWLBD3035 Wirtschafts-Russisch II	3	Klausur 2 h + mündliche Prüfung	–	ja	25 %	3

**Hauptmodul: 31 Interdisziplinäres Management**

**(ges. 6 ECTS-Punkte)**

Module:

		Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 31		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 2 aus 4	BWLD3140 Wirtschaftsethik	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWLD3110 Betriebsinformatik	6	Klausur 1 h oder Praxisarbeit	BWLBD2000 BWLBD2010	ja	50 %	3
	BWLD3120 Nachhaltigkeits- management	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3
	BWLD3130 Marketing Controlling	6	Klausur 1 h oder Hausarbeit/ Referat	–	ja	50 %	3

**Hauptmodul: 32 Projektstudium, Seminare****(ges. 12 ECTS-Punkte)**

Module:

	Wechselnde Angebote, exemplarisch (siehe Anhang):	Regel- semester	Prüfungsart	Voraus- setzungs- module	Bewertung		
					Benotung/ Anteil Hauptmodul 32		ECTS- Punkte
Wahlpflicht 4 Projekte	BWLBD3200 Projekt 1	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWLBD3210 Projekt 2	5	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWLD3220 Projekt 3	8	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3
	BWLD3230 Projekt 4	8	Klausur 2 h oder Hausarbeit/ Referat oder Präsentation	–	ja	25 %	3

**Praxis:****(ges. 33 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Dauer in Wochen	Voraus- setzungs- module	ECTS-Punkte
BWLD5010 Vor- und Nachbereitung	6/8		–	3
BWLD5020 Praxissemester	7	20	90 ECTS-Punkte	30

**Abschluss: Diplomarbeit und Kolloquium****(ges. 21 ECTS-Punkte)**

	Regel- semester	Bearbeitungszeit in Monaten	Voraus- setzungs- module	ECTS-Punkte
BWLD6020 Diplomarbeit	8	3	180 ECTS-Punkte	18
BWLD6010 Kolloquium	8		237 ECTS-Punkte	3

## § 47

**Gesamtnote der Diplom-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung entsteht zu 60 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen außer im Bereich der Schwerpunktkompetenzen, zu 20 % aus diesem Bereich und zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums.

Hauptmodulprüfungen		Gewichtung für die Gesamtnote des Diplom in %
10 Volkswirtschaftslehre		7,5
11 Wirtschaftsrecht		6,3
12 Mathematik		2,5
13 Statistik		3,7
14 Datenverarbeitung		2,5
20 Betriebswirtschaftslehre 1		18,7
21 Betriebswirtschaftslehre 2		6,3
22 Bwl. Steuerlehre/Wirtschaftsprüfung	<b>Schwerpunkt- kompetenz 2 aus 6</b>	20,0
23 Rechnungswesen/Controlling		
24 Marketing		
25 International Business		
26 Globales Finanzmanagement		
27 Personalmanagement		
30 Kommunikation, Sprache		5,0
31 Interdisziplinäres Management		2,5
32 Projektstudium, Seminare		5,0
<b>Summe</b>		<b>80,0</b>

(2) In die Note der Diplomarbeit geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

## § 48

**Diplom-Grad**

Auf Grund der erfolgreichen Diplom-Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“ in der jeweiligen Sprachform verliehen. Der Hochschulgrad kann auch in der Form „Diplom-Betriebswirt (FH)“/„Diplom-Betriebswirtin (FH)“ geführt werden.

**Teil IV****Schlussbestimmungen**

## § 49

**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2006/2007 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Neptun Modell“ eingeschrieben wur-

den. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben, finden die Vorschriften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2006<sup>4</sup>, weiterhin Anwendung.

## § 50

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Vorschriften für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 471

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S.546

men Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2006, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 30. Mai 2006 und 19. Dezember 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 21. Dezember 2006.

Stralsund, 21. Dezember 2006

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 161

**Anlage 1**

## **Hauptmodul 32: Projektstudium, Seminare**

Wechselnde Angebote exemplarisch:

1. Konzeption und Realisation eines Werbespots
2. Quantitative empirische Wirtschaftsforschung
3. Branchenanalysen
4. Management von KMU / KMO
5. Sales
6. Presenting in English
7. Applying in English
8. Internationales Management
9. Internationales Steuerrecht
10. Recht-Projekt

## Anlage 2

# Diploma Supplement (6 Semester)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*  
Mustermann
- 1.2 *First Name*  
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
Not of public interest

### 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Business Administration
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
Same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*  
German

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

#### **3.1** *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses.

#### **3.2** *Official Length of Programme*

6 semesters (3 years), 16 weeks of classes per semester, on average 30 ECTS credits per semester, Bachelor thesis included in semester 6

#### **3.3** *Access Requirements*

Abitur (secondary-school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1** *Mode of Study*

Full time

#### **4.2** *Programme Requirements*

This undergraduate degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for leading positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems both independently and as team members. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

#### **4.3** *Programme Details*

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

#### **4.4** *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

#### **4.5** *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION****5.1** *Access to Further Studies*

Degree allows access to Master-level programmes.

**5.2** *Professional Status*

The award "Bachelor Science" entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1** *Additional Information*

None

**6.2** *Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de); on the programme: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.  
For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

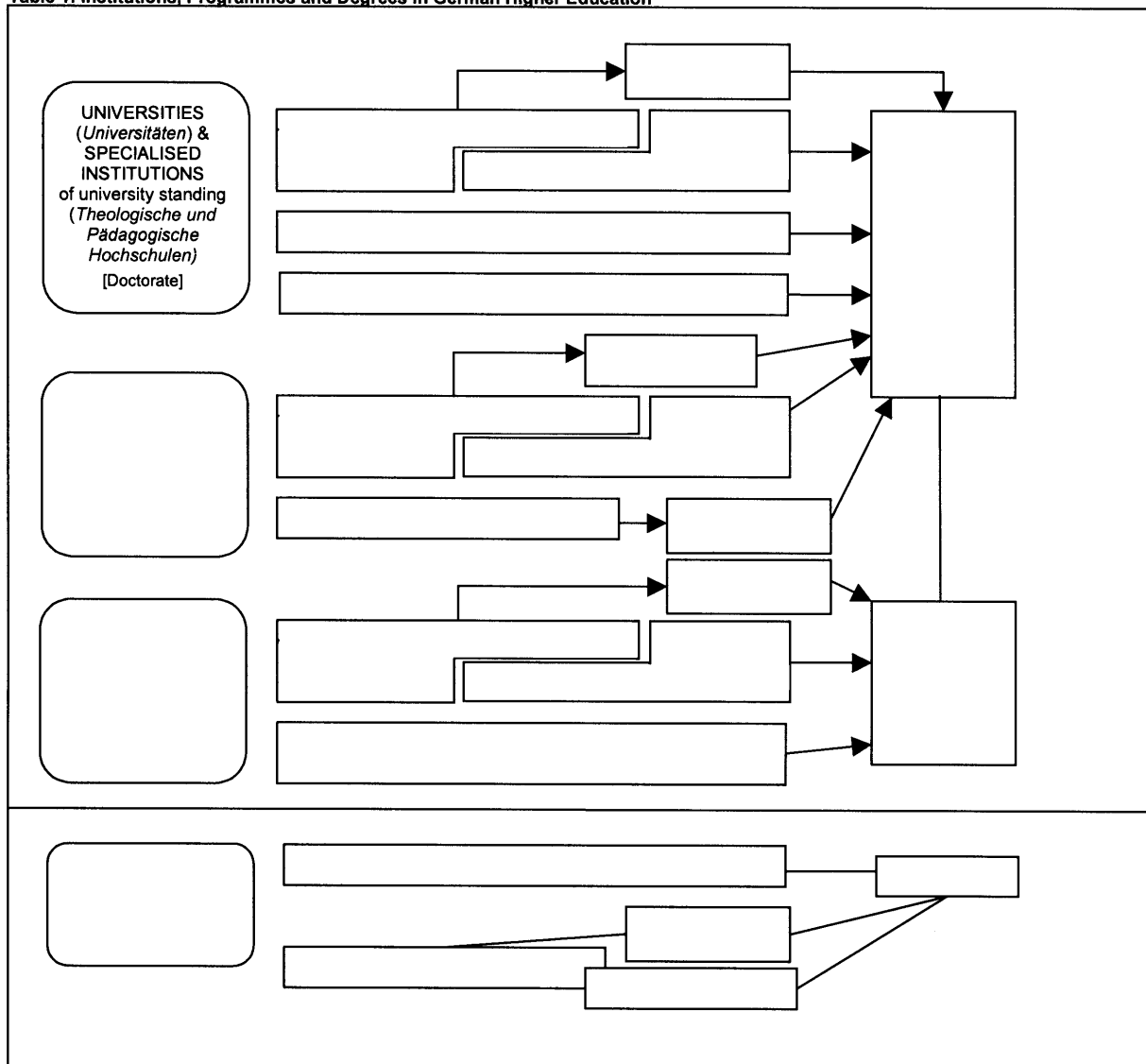
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH)

degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

# Diploma Supplement (7 Semester)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

## 1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.3 *Family Name*

Mustermann

1.4 *First Name*

Sabine

1.3 *Date, Place, Country of Birth*

19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand

1.4 *Student ID Number or Code*

Not of public interest

## 2. QUALIFICATION

2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*

Bachelor of Science, B.Sc.; Bachelor of Science

2.2 *Main Field(s) of Study*

Business Administration

2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*

Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)

2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*

Same as 2.3

2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*

German

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

#### **3.1** *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes 12 weeks of internship.

#### **3.2** *Official Length of Programme*

7 semesters (3.5 years), 16 weeks of classes per semester, on average 30 ECTS credits per semester, 12 weeks of internship in semester 7, Bachelor thesis included in semester 7

#### **3.3** *Access Requirements*

Abitur (secondary-school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1** *Mode of Study*

Full time, 12 weeks of internship

#### **4.2** *Programme Requirements*

This undergraduate degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for leading positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems both independently and as team members. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. The mandatory internship is done in semester seven. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

#### **4.3** *Programme Details*

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

#### **4.4** *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

#### **4.5** *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION****5.1** *Access to Further Studies*

Degree allows access to Master-level programmes.

**5.2** *Professional Status*

The award "Bachelor of Science" entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1** *Additional Information*

None

**6.2** *Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de); on the programme: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

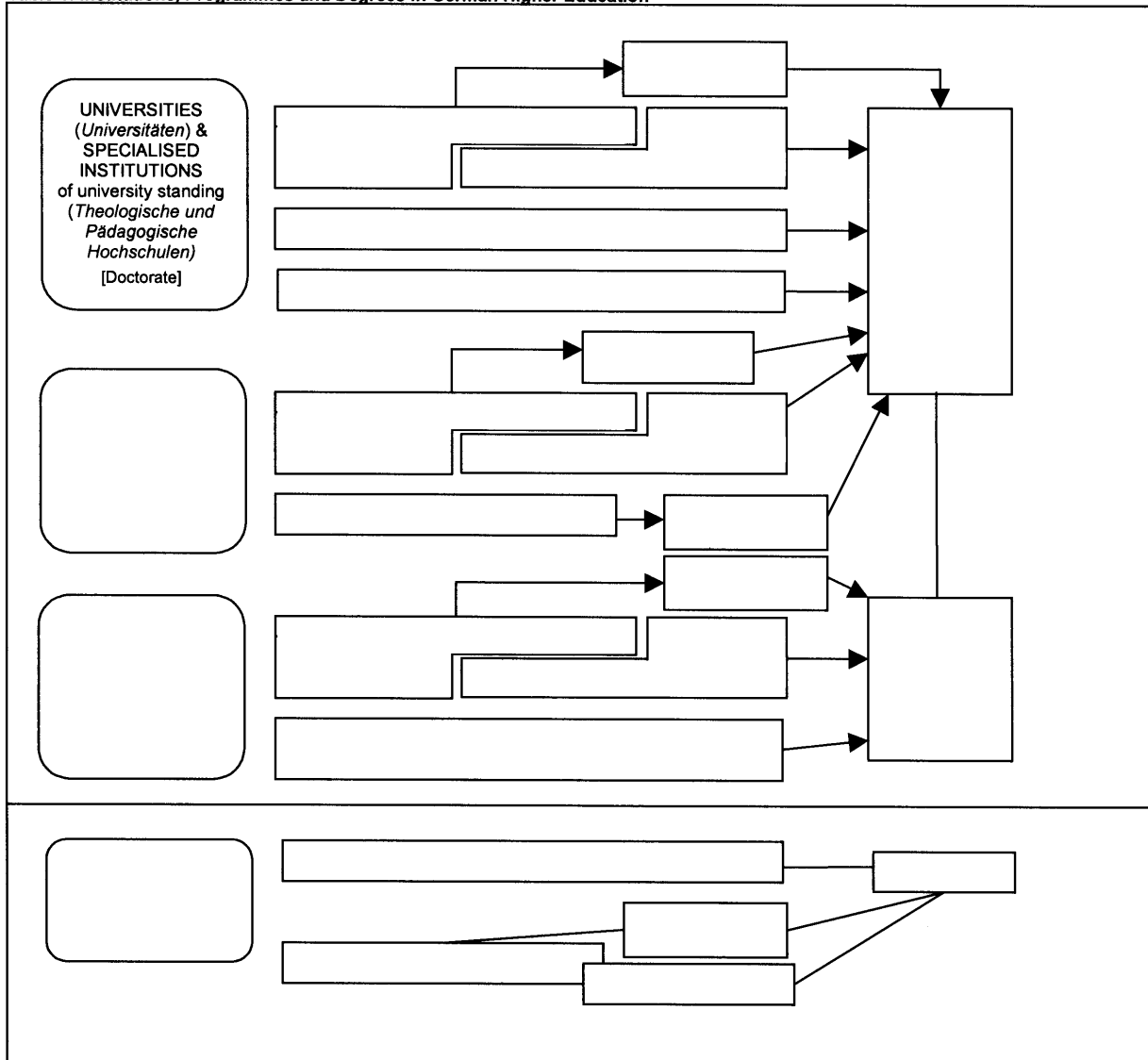
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

# Diploma Supplement (8 Semester)

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

## 1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.5 *Family Name*  
Mustermann
- 1.6 *First Name*  
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*  
19XX-XX-XX, GebOrt, GebLand
- 1.4 *Student ID Number or Code*  
not of public interest

## 2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*  
Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule), Dipl.-Betriebsw. (FH); Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)
- 2.2 *Main Field(s) of Study*  
Business Administration
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*  
Fachhochschule Stralsund – University of Applied Sciences  
Status (Type / Control)  
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*  
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/ Examination*  
German

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

### **3. LEVEL OF QUALIFICATION**

#### **3.1** *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes a mandatory internship semester.

#### **3.2** *Official Length of Programme*

8 semesters (4 years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 20 weeks of internship in semester 7, final dissertation included in semester 8

#### **3.3** *Access Requirements*

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1** *Mode of Study*

Full time, one internship semester

#### **4.2** *Programme Requirements*

This undergraduate degree course provides students with competences in the theory and practice of economics, business administration and the methods involved. With choices for specialisation (electives), profound management and social competence are achieved and students are qualified for leading positions in all spheres of business. Students learn to solve management problems both independently and as team members. The graduates are well prepared to work in an international environment, due to the degree course's strong focus on the present and future needs of the business world. The mandatory internship is done in semester seven. Students of the final semester write a final dissertation on topics of business administration. All modules are strictly practice-oriented, and the study groups offer an individual learning and teaching atmosphere. The close contact to the professors and the high degree of commitment and classroom activities prove highly beneficial for the learning outcomes.

#### **4.3** *Programme Details*

See "Zeugnis über die Diplomprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including grades gained.

#### **4.4** *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

#### **4.5** *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written 80 %, thesis 20 %); cf. "Zeugnis über die Diplomprüfung" (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**5. FUNCTION OF QUALIFICATION****5.1** *Access to Further Studies*

Degree allows access to Master-level programmes.

**5.2** *Professional Status*

The award “Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)” entitles graduates to work in middle-management positions in those fields of business for which the degree was awarded.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1** *Additional Information*

none

**6.2** *Further Information Sources*

On the institution: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de); on the programme: [www.fh-stralsund.de](http://www.fh-stralsund.de) > studium.  
For national information sources cf. sect. 8.8.

**7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Diplom-Grades (Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Diplomprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

---

Prof. Dr. math. Josef Meyer-Fujara  
Rector

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

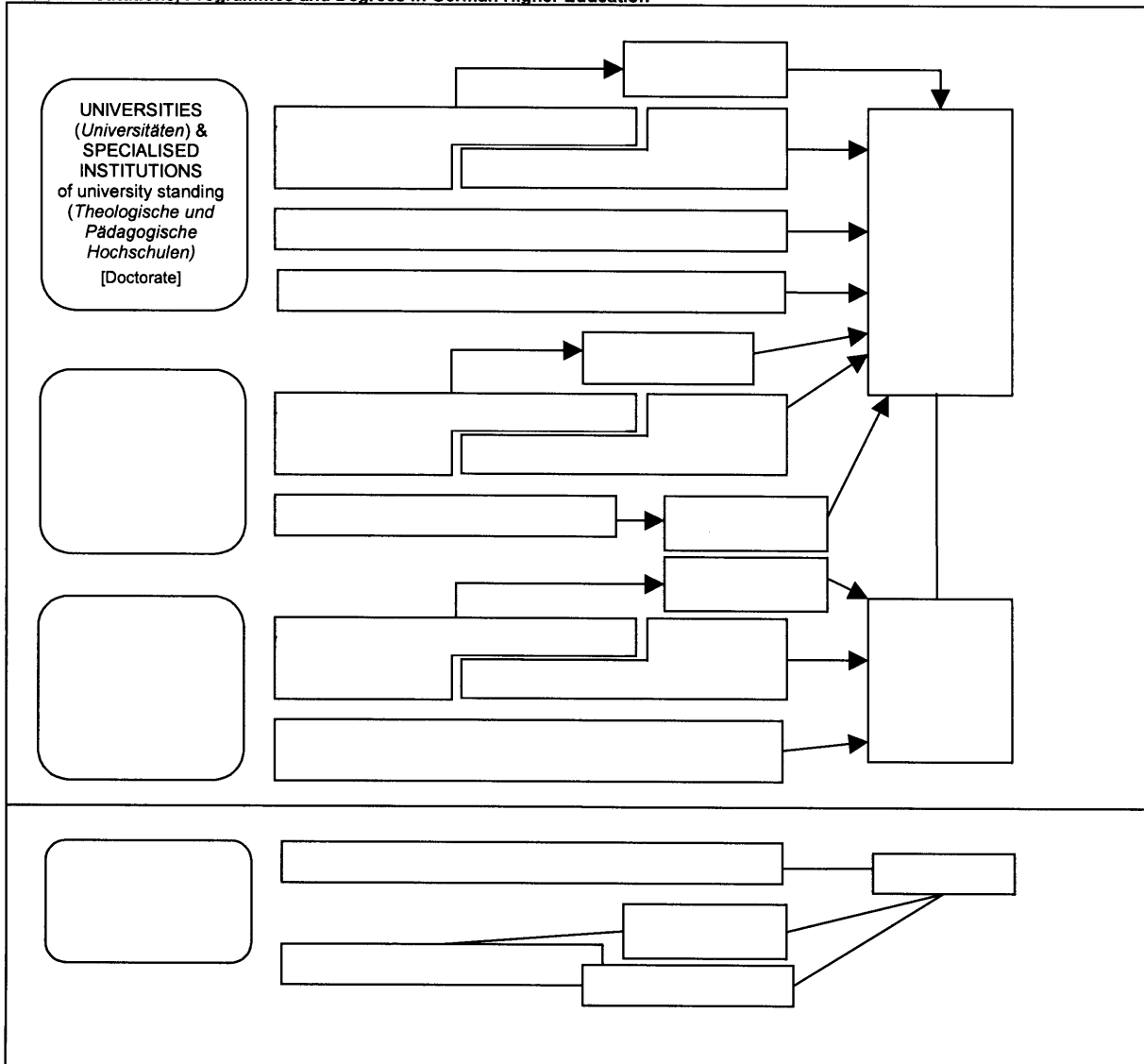
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.

## Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 23. Januar 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 2 Promotionskommissionen</p> <p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern und -bewerberinnen</p> <p>§ 4 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern und -bewerberinnen</p> <p>§ 5 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 6 Zulassungsgesuch</p> <p>§ 7 Entscheidung über die Zulassung</p> <p>§ 8 Rücktritt vom Verfahren</p> <p>§ 9 Gutachter und Gutachterinnen</p> <p>§ 10 Beurteilung der Dissertation</p> <p>§ 11 Gesamtbeurteilung der Dissertation</p> <p>§ 12 Ablehnung der Dissertation</p>	<p>§ 13 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 14 Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)</p> <p>§ 15 Ergebnis der Disputation</p> <p>§ 16 Gesamtergebnis</p> <p>§ 17 Veröffentlichung der Dissertation</p> <p>§ 18 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation</p> <p>§ 19 Einsichtnahme in die Promotionsakte</p> <p>§ 20 Vollziehung der Promotion</p> <p>§ 21 Ungültigkeitserklärung und Entziehung</p> <p>§ 22 Ehrenpromotion</p> <p>§ 23 Erneuerung der Doktorurkunde</p> <p>§ 24 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 25 In-Kraft-Treten</p>
---	--

### § 1

#### Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Medizin beziehungsweise einer Doktorin der Medizin (Doctor medicinae; abgekürzt „Dr. med.“), den akademischen Grad eines Doktors der Zahnmedizin beziehungsweise einer Doktorin der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentalis; abgekürzt „Dr. med. dent.“) und den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften in der Medizin beziehungsweise einer Doktorin der Naturwissenschaften in der Medizin (Doctor rerum medicinae; abgekürzt „Dr. rer. med.“).

(2) Die Promotion setzt eine von der Medizinischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete öffentliche Vorstellung und Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin zu selbständiger medizinischer, zahnmedizinischer beziehungsweise sonstiger Forschung, die sich mit medizinischen beziehungsweise zahnmedizinischen Themen befassen aufzeigen. Ein Nutzen für die medizinischen beziehungsweise zahnmedizinischen Wissenschaften muss ersichtlich sein. Als Dissertation können ausnahmsweise eine bereits unter dem Namen des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder mehrere zusammen als gleichwertig anzusehende Abhandlungen zu einer Thematik anerkannt werden; die Veröffentlichung der Abhandlungen

sollte bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens ein Jahr zurückliegen; § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit als Dissertation anerkannt werden, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist und belegt wird.

(4) In der Disputation soll der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin zeigen, dass er beziehungsweise sie in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation auf der Grundlage der schriftlich vorgelegten Zusammenfassung oder der Thesen im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion öffentlich zu vertreten.

### § 2

#### Promotionskommissionen

(1) An der Medizinischen Fakultät bestehen zwei ständige Promotionskommissionen, die Promotionskommission für klinische Fachgebiete und die Promotionskommission für medizinisch-theoretische Fachgebiete und die gesamte Zahnheilkunde. Die Promotionskommissionen setzen sich jeweils aus dem beziehungsweise der Vorsitzenden, dem Stellvertreter beziehungsweise der Stellvertreterin und vier weiteren habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zusammen. Habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Der/die Stellvertreter/-in des/des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des/des Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt.

<sup>1</sup> Mittl.bl.BM M-V S. 511

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Promotionskommissionen üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/Innen gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und mehrere Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

(5) Die Promotionskommission kann bestimmte Entscheidungen generell dem/der Vorsitzenden übertragen.

(6) Bei grundlegenden Strukturfragen und Entscheidungen zur Promotionsordnung müssen die beiden Promotionskommissionen zusammen arbeiten und einen Konsens finden.

### § 3

#### **Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern und -bewerberinnen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen einer der folgenden Abschlussprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland voraus:

- a) für den Erwerb des „Dr. med.“ das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- b) für den Erwerb des „Dr. med. dent.“ das Bestehen des Staatsexamens der Zahnärztlichen Prüfung
- c) für den Erwerb des „Dr. rer. med.“ das Bestehen einer Abschlussprüfung eines nichtmedizinischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „gut“; zudem muss der bisherige Studienverlauf oder die bisherige Tätigkeit des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin und das gewählte Dissertationsthema die Erwartung neuer Erkenntnisse für die medizinischen oder zahnmedizinischen Wissenschaften rechtfertigen

(2) Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin soll von einem Universitätsprofessor beziehungsweise einer Universitätsprofessorin, Honorarprofessor beziehungsweise Honorarprofessorin, außerplanmäßigen Professor beziehungsweise Professorin, Juniorprofessor beziehungsweise Juniorprofessorin oder sonstigen habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer beziehungsweise Betreuerin) angenommen worden sein. Betreuer beziehungsweise Betreuerin kann auch ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor oder eine solche Professorin der Medizinischen Fakultät sein, sofern er oder sie Angehörige der Universität sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung). Die Betreuung können auch in einem besonderen Ausnahmefall auf Beschluss des Fakultätsrates, sonstige an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald selbstständig tätige Wissenschaftler beziehungsweise Wissenschaftlerinnen übernehmen, die

durch die herausragende Qualität ihrer Promotion beziehungsweise durch weitere wissenschaftliche Leistungen besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben. Im Falle der Annahme teilt der Betreuer beziehungsweise die Betreuerin dem Dekanat schriftlich den Namen des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin nicht zu vertreten haben, bemüht sich das Dekanat auf Antrag des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin um einen anderen Betreuer beziehungsweise um eine andere Betreuerin; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 ist zulässig, wenn der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin im ersten, zweiten oder dritten klinischen Jahr die Promotionsarbeit abgeschlossen hat, die erforderlichen in § 3 Abs. 1 niedergelegten Prüfungen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Mit Zustimmung des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit wird die Dissertation im Dekanat der Medizinischen Fakultät hinterlegt und das Verfahren ausgesetzt, bis die geforderten Prüfungen bestanden sind (Hibernation). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, wird mit Kenntnisnahme des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse das Zulassungsverfahren wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich kann der Inhalt der Dissertationsarbeit publiziert werden, wenn der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin Co-Autor beziehungsweise Co-Autorin ist und in der Publikation erwähnt ist, dass der Inhalt teilweise oder ganz der Dissertation entspricht. Die Hinterlegung der Dissertation im Dekanat berechtigt nicht zum Führen eines Dokortitels. Werden die geforderten Prüfungen zur Erlangung der Zeugnisse nach § 3 Abs. 1 endgültig nicht bestanden, erlischt automatisch der Anspruch, die Hibernation zu beenden, und die Dissertationsarbeit gilt als nicht eingereicht, auch wenn eine Publikation vorliegt. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten (§ 12).

### § 4

#### **Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern beziehungsweise -bewerberinnen**

(1) Die Zulassung von Bewerbern beziehungsweise Bewerberinnen, die ein medizinisches beziehungsweise zahnmedizinisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, dessen Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen gleichwertig ist, zum Erwerb des entsprechenden Doktorgrades des Dr. med. beziehungsweise Dr. med. dent. setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung,
- b) bei Bewerbern beziehungsweise Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine Bestätigung ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch den Betreuer beziehungsweise die Betreuerin und
- c) die Annahme des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin durch einen Betreuer beziehungsweise Betreuerin (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung eines Absolventen beziehungsweise einer Absolventin eines Studiums an einer Fachhochschule zum Erwerb des „Dr. rer.med.“ setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen der das Studium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“;
- b) ein bis zur Zeit der Disputation mindestens dreisemestriges medizinisches, zahnmedizinisches oder mathematisch-naturwissenschaftlich, ingenieurwissenschaftlich, geisteswissenschaftlich oder sozialwissenschaftlich orientiertes Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon in der Regel mindestens zwei Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- c) die Annahme des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin durch einen Betreuer beziehungsweise eine Betreuerin (§ 3 Abs. 2).

(3) Wurde der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin von einem Betreuer beziehungsweise einer Betreuerin (§ 3 Abs. 2) angenommen, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

## § 5

### Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 kann der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan beziehungsweise der Dekanin zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutsch- beziehungsweise Englisch-Kenntnisse des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts gemäß Absatz 1 Satz 3 und für die Ausübung des Widerrufs.

## § 6

### Zulassungsgesuch

(1) Das nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan beziehungsweise die Dekanin zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;

- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss; die fünf Exemplare sind druckfertig und gebunden in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5 einzureichen; sie müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. Der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin kann andere von ihm beziehungsweise von ihr verfasste und veröffentlichte Schriften als Anhang der Arbeit beifügen;

- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde. Ferner sind alle Hilfsmittel und Hilfen anzugeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach aus anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen; diese sind kenntlich zu machen;

- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen, Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;

- e) zehn Exemplare der Zusammenfassung oder Thesen zur Dissertation;

- f) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Schulbildung und akademischer Werdegang hervorgehen; dabei sind Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen zu machen;

- g) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichen der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(3) Die erneute Zulassung eines Bewerbers beziehungsweise einer Bewerberin, der bereits einmal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat, ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 7

### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 2 entscheidet der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Vorschlag des Promotionskommissions-Ausschusses in der Regel binnen eines Monats.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. wenn der erfolglose Abschluss eines Promotionsverfahrens weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 21 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 21 Abs. 3 entsprechend.

### § 8

#### Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan beziehungsweise der Dekanin zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt gilt das Promotionsverfahren als nicht begonnen.

### § 9

#### Gutachter und Gutachterinnen

(1) Wird der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin zugelassen, so bestimmt der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachter beziehungsweise Gutachterinnen für die Dissertation. Ein Gutachter beziehungsweise eine Gutachterin ist aus dem Kreis der als Betreuer beziehungsweise Betreuerin in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) der Medizinischen Fakultät zu bestimmen (internes Gutachten), der zweite Gutachter beziehungsweise die zweite Gutachterin muss dem entsprechenden Kreis an einer Medizinischen oder einer anderen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören oder ein habilitierter Vertreter beziehungsweise eine habilitierte Vertreterin der Praxis sein (externes Gutachten).

(2) Zum Erstgutachter beziehungsweise zur Erstgutachterin ist in der Regel die Person zu bestimmen, die den Doktoranden beziehungsweise die Doktorandin angenommen hat. Gehört der Betreuer beziehungsweise die Betreuerin inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann diese Person mit ihrer Zustimmung zum Erstgutachter beziehungsweise zur Erstgutachterin bestimmt werden.

(3) Bei der Promotion zum „Dr. rer. med.“ soll durch eines der Gutachten das Fach, das die Grundlage der Zulassung zur Promotion (§§ 3 Abs. 1 Buchstabe c), 4 Abs. 2) gebildet hat, vertreten sein.

### § 10

#### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter beziehungsweise Gutachterinnen geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab und bewerten diese. Als Noten sind zulässig

summa cum laude (ausgezeichnet),  
magna cum laude (sehr gut),  
cum laude (gut),  
rite (genügend),  
non sufficit (nicht genügend).

(2) Jeder Gutachter beziehungsweise jede Gutachterin kann Einsicht in bereits vorliegende andere Gutachten nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Dieser Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn dem Dekanat diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt wurde.

### § 11

#### Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachten überein und gehen nicht fristgerecht mindestens zwei Äußerungen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus den Bewertungen der Gutachten.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder hat ein Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, so bestimmt der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission ein drittes beziehungsweise weiteres Gutachten, das die Note in dem durch die bisherigen Bewertungen gezogenen Rahmen festsetzt.

(3) Weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 10 Abs. 3) zum Nachteil des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin von der besten oder zum Vorteil des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin von der schlechtesten Bewertung der Gutachten ab, so bestimmt der Dekan beziehungsweise die Dekanin auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission ein drittes beziehungsweise weiteres Gutachten, das die Note in dem durch die bisherigen Bewertungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid).

(4) Weichen die Bewertungen der Gutachten um eine Notenstufe voneinander ab, ohne dass ein Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 10 Abs. 3) zum Nachteil des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin von der besten oder zum Vorteil des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin von der schlechtesten Bewertung der Gutachten abweichen, wird eine einheitliche Note nicht festgesetzt; § 16 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 12

### Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden; das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan beziehungsweise die Dekanin teilt dem Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Bewerber beziehungsweise der Bewerberin wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 10 gewährt.

## § 13

### Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden, so bestellt das Dekanat auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland oder aus den habilitierten Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen der Praxis zu wählen sind. Zum/zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein Universitätsprofessor beziehungsweise eine -professorin oder Juniorprofessor beziehungsweise -professorin der Medizinischen Fakultät zu bestellen. Der Erstgutachter beziehungsweise die Erstgutachterin der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Bei der Promotion zum „Dr. rer. med.“ muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fach vertreten, das die Grundlage der Zulassung zur Promotion (§§ 3 Abs. 1 Buchstabe c), 4 Abs. 2) gebildet hat. Aus wichtigem Grund kann der Dekan beziehungsweise die Dekanin, in Eilfällen der/die Prüfungsausschussvorsitzende, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

## § 14

### Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt deren Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzende den Termin für die Disputation fest. Die Disputation soll binnen zwei Monaten nach Bewertung der Dissertation stattfinden. Sie darf nicht für einen Termin angesetzt werden, zu dem die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a), des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder des § 4 Abs. 2 Buchstabe a) noch nicht erfüllt ist.

(2) Der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zur Disputation zu laden. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein Doktorand beziehungsweise eine Doktorandin ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er beziehungsweise sie diese ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, wenn sich der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin mit Krankheit entschuldigt.

(4) Im Rahmen der Disputation erläutert der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Die Dauer der Disputation soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation findet nach Wahl des Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin in deutscher oder englischer Sprache statt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind unter Verantwortung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese wird zu den Akten der Fakultät genommen. Soweit dem Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin von einem Mitglied des Prüfungsausschusses vor der Disputation Fragen der Gutachtenden mitgeteilt worden sind, ist auch dies aktenkundig zu machen.

## § 15

### Ergebnis der Disputation

(1) Nach der Disputation beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der Disputation. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

(2) Ist die Disputation mit „non sufficit“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Der/die Prüfungsvorsitzende teilt diese Bewertung dem Promovenden beziehungsweise der Promovenden in Gegenwart der Beisitzer und Beisitzerinnen mit. Dem Dekan beziehungsweise der Dekanin wird ein Protokoll und eine Begründung für die Bewertung übermittelt sowie ein Vorschlag unterbreitet, zu welchem Zeitpunkt die Disputation wiederholt werden kann. Der Dekan beziehungsweise die Dekanin lädt den Promovenden beziehungsweise die Promovenden nach angemessener Zeit zur Wiederholung der Disputation ein.

(3) Wird die Disputation, auch nach Wiederholung, nicht mit mindestens „rite“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

## § 16

### Gesamtergebnis

(1) Aus dem Ergebnis der mit mindestens „rite“ bewerteten Disputation und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und die Bewertung der Disputation voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Ist eine einheitliche Note für die Dissertation nicht festgesetzt worden (§ 11 Abs. 3), hat die Disputation besonderes Gewicht.

(2) Das Ergebnis ist vom/von der Vorsitzenden mündlich zu begründen. Das Ergebnis ist öffentlich zu verkünden, wenn der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin der öffentlichen Verkündigung zugestimmt hat. Der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin hat die Bekanntgabe der Note auf einem Formblatt schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Verkündigung beziehungsweise der Begründung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

### § 17

#### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation hat der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin die Dissertation in der vom Dekan beziehungsweise der Dekanin nach Zustimmung des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin und im Benehmen mit den übrigen Gutachtern und Gutachterinnen genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb eines Jahres nach dem Termin der Disputation an die Medizinische Fakultät abzuliefern. Nach Absprache kann die Hinterlegung auch in lesbarer, dauerhafter elektronischer Form erfolgen. Versäumt der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin die Frist von einem Jahr, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der Dekan beziehungsweise Dekanin die Frist angemessen verlängern oder die Anzahl der Pflichtexemplare herabsetzen. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Hochdruck oder Fotooffsetdruck, im Eigenverlag hergestellt sind: 20 Stück, wenn sie in elektronischer Form vorliegt zum Beispiel CD-ROM-Diskette: 20 Stück mit permanenter Beschriftung und Angabe der zur Niederschrift gewählten Programme (siehe § 18) einschließlich vier gedruckter Exemplare (siehe § 18 Abs. 2)
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren gewährleistet ist: zehn Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (beziehungsweise Zahnmedizin oder Naturwissenschaften in der Medizin) der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf dem zweiten Blatt sind die Namen des Dekans beziehungsweise der Dekanin, des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin und der weiteren Gutachter und Gutachterinnen sowie der Tag der Disputation anzugeben. Der Dissertation ist ein Lebenslauf beizufügen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Buchstabe b) veröffentlicht wird.

(3) Das zur Veröffentlichung genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät beizufügen.

(4) Hat der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin alle Verpflichtungen erfüllt, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotions-

verfahrens, die – befristet auf höchstens zwei Jahre – vorläufig berechtigt, den Doktorgrad zu führen. Wird die Dissertation gem. Absatz 1 Buchstabe b) veröffentlicht, so kann die Bestätigung erteilt werden, wenn der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers beziehungsweise der Herausgeberin vorlegt, woraus hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem Herausgeber beziehungsweise der Herausgeberin die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt ist oder gesichert ist.

### § 18

#### Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 kann die elektronische Veröffentlichung der Dissertation gewählt werden.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin eine elektronische Version auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt;
- b) der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und schriftlich versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht;
- c) der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und der Veröffentlichungspflicht (§ 17 Abs. 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 17 Abs. 2 Satz 1 bis 3) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 17 Abs. 3) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 19 Abs. 2 Satz 2) stattfand, sofern der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin keinen anderen Veröffentlichungs-

tag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichen Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 19

#### Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin vom Dekan beziehungsweise der Dekanin auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 10 gewährt.

### § 20

#### Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan beziehungsweise die Dekanin die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin das unbefristete Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird vom Dekan beziehungsweise der Dekanin und vom Rektor beziehungsweise der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Präsesiegel der Universität versehen.

### § 21

#### Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand beziehungsweise die Doktorandin hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der/die Promovierte wegen einer vor-

sätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Medizinischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren beziehungsweise -professorinnen.

### § 22

#### Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors beziehungsweise einer Doktorin der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.), eines Doktors beziehungsweise der Doktorin der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.) beziehungsweise eines Doktors beziehungsweise einer Doktorin der Naturwissenschaften in der Medizin ehrenhalber (Dr. rer. med. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin beziehungsweise der Naturwissenschaften in der Medizin verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren beziehungsweise -professorinnen sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des/der Promovierten hervorzuheben sind.

### § 23

#### Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss der Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars beziehungsweise der Jubilarin mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angebracht erscheint.

### § 24

#### Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht wird.

(2) Auf Antrag findet diese Promotionsordnung auch Anwendung auf Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden sind, sofern deren Dissertation noch nicht begutachtet worden ist. Der Antrag ist vom Doktoranden beziehungsweise der Doktorandin schriftlich an den Dekan beziehungsweise die Dekanin der Medizinischen Fakultät zu richten.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 15. November 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 20. September 2006 und nach Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2007.

Greifswald, den 23. Januar 2007

**Der Rektor**  
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 215

**Satzung zur Änderung**  
**der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie**  
**an der Universität Rostock**

Vom 20. Dezember 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)<sup>2</sup>, hat die Universität Rostock die folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie als Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Rostock vom 16. Oktober 2000<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Im Katalog der biologischen Wahlpflichtfächer (ca. 20 Semesterwochenstunden) wird die Nummer 14 ersatzlos gestrichen. Dafür wird im Katalog der biologischen Schwerpunktfächer der Kanon um Nummer 9. mit dem Fach „Biophysik“ ergänzt.

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ihr Biologiestudium an der Universität Rostock aufnehmen. Ferner gilt sie für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 das Fach Biophysik als Hauptfach studieren wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2005.

Rostock, den 20. Dezember 2005

**Der Rektor**  
**der Universität Rostock**  
**In Vertretung**  
**Universitätsprofessor Dr. Gerd Röpke**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 222

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 555

## Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung Physik:

### Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 20. April 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 (weggefallen)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „beziehungsweise 165 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung Medizinische Physik“ gestrichen.

bb) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf das Hauptstudium höchstens 43 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 28 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.“

3. § 3 wird aufgehoben. Es bleibt die Überschrift, welche wie folgt gefasst wird:

„§ 3 (weggefallen)“

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4.

5. § 24 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben. Es bleibt „6. (weggefallen)“.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

e) In dem neuen Absatz 5 werden die Nummern 5 und 6 aufgehoben.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2.2 wird der Halbsatz „dieses Stoffgebiet ist nicht Prüfungsgegenstand, wenn die Studienrichtung Medizinische Physik gewählt ist“ aufgehoben.

bb) In Satz 1 werden die Nummern 5 und 6 aufgehoben.

cc) Der Satz „Das gesamte Lehrgebiet der Biophysik und das aus den Wahlpflichtfächern Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Röntgendiagnostik, Audiologie, Laser in der Medizin, Methoden der Bilderzeugung und Bildbearbeitung in der Medizin im Umfang von sechs Semesterwochenstunden zu wählende Fach; insbesondere

6.1 die physikalischen Grundkenntnisse,

6.2 Kenntnisse der Diagnostik- und Therapiemethoden.“

wird aufgehoben.

8. In § 38 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „Gegebenenfalls können ferner“ die Worte „die Studienrichtung Medizinische Physik“ gestrichen.

### Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt für Studierende des Diplomstudienganges Physik ab dem Wintersemester 2007/08.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 847

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. November 2006, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. November 2006.

Greifswald, den 10. November 2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 223

### **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Germanistik vom 11. Oktober 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„Historische Sprachwissenschaft“ (Basismodul): mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 20 Minuten pro Person)“
- b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul): mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 20 Minuten pro Person) oder schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)“
- c) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
„Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul): Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung 20 Minuten pro Person)“

#### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Studierenden, die die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. November 2006, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde und der Genehmigung des Rektors vom 9. November 2006.

Greifswald, den 10. November 2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 224

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1125

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den B. A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte vom 11. Oktober 2005<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2 bis 4 von § 4 Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

[...]

2. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte des Mittelalters“: mündliche Einzelprüfung (20 Minuten)
3. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“: mündliche Einzelprüfung (20 Minuten)
4. Mikromodulprüfung „Kunstgeschichte der Neuzeit“: mündliche Einzelprüfung (20 Minuten)“

Greifswald, den 10. November 2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten für die Studierenden, die die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 1. November 2006, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. November 2006.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 225

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 1143

## Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert an der Universität Rostock

Vom 14. August 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Universität Rostock die folgende UNICert-Prüfungs- und Ausbildungsordnung für die Fremdsprachenausbildung als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung</p> <p>§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen</p> <p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen</p> <p>§ 4 Meldung und Zulassung</p> <p>§ 5 Umfang und Formen der Prüfungen</p> <p>§ 6 Bewertung</p> <p>§ 7 Ergebnis und Zertifikat</p>	<p>§ 8 Wiederholung</p> <p>§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung</p> <p>§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses</p> <p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p><b>Anlage:</b> Ausbildungsordnung</p>
---	--

### § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Die Universität Rostock bietet als Ergänzung und gleichzeitig als integralen Bestandteil anderer Studiengänge eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung für Hörer aller Fachbereiche in den in der Ausbildungsordnung aufgeführten Sprachen an, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikates UNICert abgeschlossen werden kann. Dabei soll die Fremdsprachenausbildung gleichermaßen dem Studium des Faches im In- und Ausland dienen und auf die fremdsprachliche Kommunikation in der beruflichen Praxis vorbereiten.

(2) Diese Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Rostock als der fachlich zuständigen Einrichtung getragen und auf vier Fertigungsstufen und mit unterschiedlichen fachsprachlichen Orientierungen angeboten (s. Ausbildungsordnung, Kursangebot). Die Stufen I und II haben vorrangig eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung, auf den Stufen III und IV dominiert die fachspezifische beziehungsweise die wissenschaftliche Orientierung.

(3) Die vier Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je 8 bis 12 Semesterwochenstunden und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Abschlüsse werden auf der Basis einer Prüfung (Stufen II bis IV) oder durch Kumulation von Einzelleistungen (Stufe I) vergeben.

(4) Die konkreten Studienanforderungen für die einzelnen Ausbildungsstufen sind in der Ausbildungsordnung ausgewiesen.

### § 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der UNICert-Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Zu Prüfern können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, Lehrbeauftragte jedoch nur zusammen mit einer hauptamtlichen Lehrperson.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens die folgenden Mitglieder an:

- (a) die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums, kraft Amtes (zugleich Vorsitzende/r)
- (b) die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter des Sprachenzentrums (Verantwortliche/r für Studium und Lehre)
- (c) ein weiteres, vom Sprachenzentrum benanntes hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers
- (4) Die/ der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Stufen UNICert II, III und IV muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) er muss an der Universität Rostock eingeschrieben sein

<sup>1</sup> Mitt.bl. BM M-V S. 511

(b) er muss in der gewählten Sprache, Stufe und gegebenenfalls Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von 8 bis 12 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig (mindestens 75 %) teilgenommen und die geforderten Klausuren beziehungsweise Testate bestanden haben

(c) er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben; dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung an der Universität Rostock steht das endgültige Nichtbestehen an einer anderen Einrichtung gleich

(2) Für den Erwerb des Abschlusses UNICert I ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3 Abs. 1 Buchstabe a) zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b), und zwar bis maximal 50 % des Stundenumfanges der jeweiligen Stufe beziehungsweise der obligatorischen Testate, befreien.

#### § 4

##### Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die Prüfung auf den Niveaustufen II, III und IV erfolgt schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert-Prüfung ist als Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

(a) eine aktuelle Studienbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a)

(b) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert-Fremdsprachenausbildung

(c) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls inwieweit der Teilnehmer schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, und dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat; Fehlversuche an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock sind dabei ebenfalls mitzuteilen

(3) Die Zulassung zu den UNICert-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel 14 Tage vor Beginn der Prüfungen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(5) Das Zertifikat UNICert I wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers ausgestellt. Die erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 2 sind mit dem Antrag einzureichen. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 5

##### Umfang und Formen der Prüfungen

(1) Das Zertifikat des UNICert Stufe I wird ohne Prüfung durch Kumulation der Noten der obligatorischen Klausuren vergeben. Die Sperrklausel gemäß § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des UNICert Stufe II umfasst folgende Prüfungsleistungen:

**Sprechen:** Führen eines 15-minütigen Gesprächs, in welchem der Teilnehmer seine Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages

**Klausur:** Lesen

Lesen eines originalsprachigen Textes. Der Teilnehmer weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

(3) Die Prüfung zum Erwerb des UNICert Stufe III umfasst folgende Prüfungsleistungen:

**Sprechen:** Innerhalb von ca. 20 Minuten weist der Teilnehmer seine Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache nach, indem er zu fachbezogenen und allgemein wissenschaftlichen Themen einen Kurzvortrag (ca. 5 Minuten) hält und ein Gespräch führt.

**Hören:** Verstehendes Hören von in der Regel zwei authentischen fremdsprachigen (Fach-) Texten entsprechend den Kursthemen, wobei der Teilnehmer die Verstehensleistung in schriftlicher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 45 Minuten

**Klausur I:** Lesen

Lesen eines Originaltextes aus dem jeweiligen Fachgebiet. Der Teilnehmer weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

**Klausur II zur freien schriftlichen Sprachproduktion:** Der Teilnehmer weist in 90 Minuten nach, dass er in der Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Kurses ein oder zwei Schriftstücke (Brief, Geschäftsbrief, Beschreibung, Bericht, Essay u.a.) sprachlich korrekt und variabel im Ausdruck sowie unter Beachtung des fachsprachlichen Usus beziehungsweise der allgemeinsprachlichen Normen verfassen kann.

(4) Die Prüfung zum Erwerb des UNICert Stufe IV umfasst folgende Prüfungsleistungen:

**Sprechen:** Die Prüfung dauert 30 Minuten und umfasst einen Vortrag und ein Gespräch, das Problemcharakter trägt und den Teilnehmer anregt, durch Kommentare und eigene Sprechstrategien sprachlich initiativ zu werden.

**Hören:** Verstehendes Hören von mindestens zwei authentischen Texten, wobei der Teilnehmer die Verstehensleistung in schriftli-

cher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 45 Minuten

**Klausur I:** Lesen eines sprachlich und inhaltlich anspruchsvollen, wissenschaftlich ausgerichteten, authentischen Textes. Der Teilnehmer weist innerhalb von 120 Minuten seine Verstehensleistung nach. Dazu bearbeitet er unterschiedliche Aufgabenstellungen in schriftlicher Form, deren Lösungen die komplexe Erfassung des Textinhalts voraussetzen sowie die Fähigkeit zur Verarbeitung des Textes nachweisen.

**Klausur II:** Verfassen von zwei Schriftstücken (Essay, Bericht, Resümee, Beschreibung, Erzählung u.a.) in der Fremdsprache. Dauer: 120 Minuten

(5) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

## § 6 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer (beziehungsweise Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

(3) Weichen die Bewertungen (Punktwerte) der Prüfer (beziehungsweise Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Punktwerte berechnet.

(4) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, der jeweils ein Gesamtprädikat gemäß § 7 Abs. 4 entspricht.

(5) Zum Nachweis der Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält

- die persönlichen Daten des Bewerbers
- die Namen und Unterschriften der Prüfer
- die Noten der Teilprüfungen
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- gegebenenfalls die fachsprachliche Orientierung

(6) Die Festlegungen nach den Absätzen 4 und 5 sind auf die Bewertung der Klausuren, die Kumulation der Noten und die Dokumentation der Abschlüsse auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

## § 7 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Notenstufen ausgedrückt:

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,3 = sehr gut; eine  
hervorragende Leistung

bei einem Durchschnitt  
von 1,7 bis einschließlich 2,3 = gut; eine erheblich über dem  
Durchschnitt liegende Leistung

bei einem Durchschnitt  
von 2,7 bis einschließlich 3,3 = befriedigend; eine  
durchschnittliche Leistung

bei einem Durchschnitt  
von 3,7 bis einschließlich 4,0 = ausreichend; eine Leistung,  
die trotz ihrer Mängel noch  
den Anforderungen genügt

bei einem Durchschnitt  
ab 4,1 = nicht ausreichend; eine  
Leistung, die wegen erheblicher  
Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen zu einem Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel zu bilden. Die Berechnung erfolgt mit einer Nachkommastelle. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben:

bei einem arithmetischen Mittel von	=	Gesamtprädikat
1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

(5) Das Gesamtergebnis einer Prüfung wird dem Teilnehmer unverzüglich mitgeteilt. Ist dieses aus triftigen Gründen nicht möglich, wird das Ergebnis in der Regel 14 Tage nach Absolvieren des letzten Prüfungsteils mitgeteilt beziehungsweise liegt zur Einsichtnahme im Sprachenzentrum vor.

(6) Auf Antrag können anderweitig nachgewiesene Leistungen in der Fremdsprache in angemessenem Umfang als Äquivalent für entsprechende Teile der UNICert-Prüfungen, jedoch für maximal die Hälfte der geforderten Prüfungsleistungen, unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden, sofern ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zum UNICert-Kurs gegeben ist. Der entsprechende Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen, wobei der Nachweis der Äquivalenz dem Antragsteller obliegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Stufe, gegebenenfalls die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote.

(8) Das Zertifikat wird von der Kursleiterin/dem Kursleiter sowie von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

(9) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 bis 8 sind auf die Bewertung der Klausuren, die Kumulation der Noten und die Dokumentation der Abschlüsse auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

(10) Über die nicht bestandene Prüfung erstellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Soweit noch Wiederholungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf diese hinzuweisen. Sind keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr vorhanden, ist in dem Bescheid der endgültige Verlust des Prüfungsanspruchs für die betreffende UNICert-Prüfung auszusprechen.

### § 8

#### Wiederholung

(1) Lautet das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht ausreichend“, können die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung(en) ist (sind) bis zum Ende des auf den letzten absolvierten Prüfungsteil folgenden Semesters durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen.

Bestehen beim Teilnehmer besondere Gründe gegen die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung innerhalb der festgelegten Frist, kann eine Nachfrist gewährt werden.

(3) Wurde eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag des Teilnehmers erfolgen. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss einzureichen, der nach Anhörung der zuständigen Prüfungskommission darüber entscheidet.

Der Termin für die zweite Wiederholungsprüfung wird innerhalb eines halben Jahres nach der ersten Wiederholungsprüfung von der Prüfungskommission festgelegt. Der Zeitraum zwischen der Übermittlung des Termins und der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen. Nachfristen werden nicht gewährt.

(4) Die freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsteile ist nicht möglich.

(5) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind auf die Bewertung der Klausuren auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

(6) Fehlversuche, die an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock unternommen wurden, sind anzurechnen.

### § 9

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und vom Prüfer deswegen von der Prüfung ausgeschlossen wird.

(4) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auf die Klausuren auf der Niveaustufe UNICert I sinngemäß anzuwenden.

### § 10

#### Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle von Benotungsentscheidungen ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote der Prüfung, nicht gegen die Benotung einer einzelnen Prüfungsleistung statthaft. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann dem Widerspruch abhelfen. Im Falle der Abhilfe erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Abhilfebescheid.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss einem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss für Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock abschließend über den Widerspruch und fertigt einen Widerspruchsbescheid aus.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 14. August 2006.

Rostock, den 14. August 2006

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

## Anlage

## UNICert-Ausbildungsordnung

### 1. Kursangebot

	Englisch	Französisch	Russisch	Schwedisch	Spanisch
Stufe I		*	*	*	*
Stufe II		*	*	*	*
Stufe III	*	*	*	*	*
Stufe IV	*				

Die Kurse der Stufe III in Englisch werden mit fachsprachlicher Ausrichtung auf Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur-, Agrar-, Natur-, Sozial-, Politik- und Geisteswissenschaften sowie Medizin durchgeführt. Die Kurse in Französisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch sind in der Regel allgemein wissenschaftlich ausgerichtet, bei Bedarf werden Kurse der Stufe III in diesen Sprachen auch mit fachsprachlicher Ausrichtung auf Wirtschafts- und Rechtswissenschaften durchgeführt.

### 2. Kursbeschreibung

#### 2.1. UNICert Stufe I (8 bis 12 Semesterwochenstunden)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

##### Lernziele:

Ziel dieser Stufe ist es, die Studierenden zu befähigen, Alltagssituationen, vorrangig im universitären Bereich, mit einfachen sprachlichen Mitteln angemessen zu bewältigen. Die Ausbildung konzentriert sich auf

- das Verstehen von einfachen zusammenhängenden Darstellungen
- das Verstehen und Beantworten von Fragen
- das Erteilen und Einholen von Auskünften
- das verstehende Lesen von Texten mit geringem Schwierigkeitsgrad
- die Produktion einfacher schriftlicher Texte

##### Lerninhalte:

Die Teilnehmer erlernen grammatische Grundstrukturen der jeweiligen Sprache und werden zur richtigen Aussprache und Satzintonation, zur Bildung normgerechter Sätze und zur Beherrschung der Orthografie befähigt. Sie erwerben entsprechend den Ausbildungszielen einen Grundwortschatz sowie eine Grundkompetenz für die Produktion und Rezeption einfacher sprachlicher Äußerungen unter Berücksichtigung interkulturell relevanter Aspekte.

#### 2.2. UNICert Stufe II (12 Semesterwochenstunden)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

##### Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluss des UNICert-Kurses Stufe I oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind

##### Lernziele:

Ziel dieser Stufe ist es, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei

- das Verstehen komplexerer zusammenhängender Äußerungen allgemein wissenschaftlichen Inhalts
- das zusammenhängende Darstellen und Diskutieren von Sachverhalten in verschiedenen Kommunikationssituationen
- das verstehende Lesen von mittelschweren Originaltexten bei zunehmender Berücksichtigung der Fachspezifik
- das Verfassen von fremdsprachigen Texten für hochschul- und studienbezogene Situationen unter Verwendung angemessener sprachlicher Mittel

##### Lerninhalte:

Der Kurs knüpft inhaltlich an den auf Stufe I behandelten Themen aus dem akademischen Leben der Studierenden an und konzentriert sich im Weiteren auf Themen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik.

Dabei werden die für die Entwicklung des sprachkommunikativen Könnens erforderlichen grammatischen, lexikalischen und stilistischen Kenntnisse erweitert und entsprechend dem Ausbildungsniveau anhand relevanter kommunikativer Aufgabenstellungen wie Definieren, Klassifizieren, Beschreiben/Auswerten grafischer Darstellungen, Erörtern von Problemen, Prozessen und Wirkungszusammenhängen in Vorträgen und Diskussionsrunden sowie Präsentieren berufsrelevanter biografischer Angaben geübt.

Die interkulturelle Perspektive wird dabei angemessen vertieft. Die Lektüre eines komplexeren (Fach-)Textes im Selbststudium unterstützt die Entwicklung der Lesefertigkeit.

### 2.3. UNiCerte Stufe III (10 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden als Präsenzveranstaltungen)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

#### Voraussetzungen:

erfolgreicher Abschluss des UNiCerte-Kurses Stufe II, Abitur oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind

#### Lernziele:

Ziel dieser Stufe ist es, auf die Bewältigung der sprachlichen Anforderungen eines Auslandsstudiums oder -praktikums und des Berufslebens vorzubereiten. Im Mittelpunkt steht deshalb die Entwicklung folgender Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- das Verstehen komplexer fremdsprachiger Äußerungen zu Themen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik sowie des wesentlichen Inhalts von Vorträgen und Diskussionen über das Fachgebiet
- das verstehende Lesen von anspruchsvollen Originaltexten mit allgemein wissenschaftlicher und fachspezifischer Thematik (unterschiedliche fachlich relevante Textsorten)
- das Verfassen von fachbezogenen Texten ausgewählter Textsorten (entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Faches) unter Verwendung adäquater sprachlicher Mittel
- die Entwicklung der Fähigkeit, das erworbene Wissen über die Fremdkultur in aktuellen Kontaktsituationen in situationsadäquates sprachliches Handeln umzusetzen
- die adäquate mündliche Kommunikationsfähigkeit

#### Lerninhalte:

- Einführung sowie Festigung des fachgebietsrelevanten Wortschatzes bei gleichzeitiger Erweiterung der allgemeinsprachlichen Lexik
- Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen Morphologie und Syntax unter besonderer Berücksichtigung syntaktischer und stilistischer Probleme der Kommunikation unter Fachleuten sowie der Gesetzmäßigkeiten der Wortbildung des fachsprachlichen Wortschatzes
- Vermittlung von Strategien für eine adäquate mündliche Fachkommunikation sowie der Fähigkeit zur Führung von Gesprächen auf anspruchsvollem sprachlichem und inhaltlichem Niveau
- vertiefende Übung vorrangig für die fachliche Kommunikation typischer Aufgabenstellungen wie Definieren, Klassifizieren, Vergleichen, Kommentieren, Beschreiben komplexer Systeme und Prozesse, Auswerten von Tabellen und grafischen Darstellungen sowie Analysieren, Referieren und Resümieren

Das kursbegleitende Selbststudium umfasst u. a. die Lektüre eines komplexen Fachtextes im Selbststudium, Projektarbeiten, Themenrecherchen, Tutorien usw.

### 2.4. UNiCerte Stufe IV (10 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden als Präsenzveranstaltungen)

Diese Stufe orientiert sich am Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

#### Voraussetzungen:

Kenntnisse auf dem Niveau der Stufe III (mindestens Gesamtprädikat „gut“) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen obligatorischen Einstufungstest nachzuweisen sind. Wünschenswert sind Auslandserfahrungen im Land der Zielsprache.

#### Lernziele:

Auf dieser Stufe wird ein sprachliches Niveau angestrebt, das sich an der Kompetenz des akademisch gebildeten Muttersprachlers orientiert. Ziel der Ausbildung ist es, neben der Konsolidierung vorhandenen Könnens in allen Bereichen der Zielsprache ein hohes Maß an Genauigkeit, Variabilität und Situationsadäquatheit in der Verwendung sprachlicher Mittel in den verschiedenen kommunikativen Situationen zu erreichen.

Die Kursteilnehmer beherrschen Stilebenen und Sprachregister sicher und sind in der Lage, sie als Autor oder Sprecher gezielt einzusetzen und feinste Nuancen in der Sprachverwendung zu verstehen. Einsichten in interkulturelle Zusammenhänge werden in einer Weise vertieft, die ein problemloses fremdsprachliches Handeln in allen kommunikativen Situationen ermöglicht.

#### Lerninhalte:

Es werden anspruchsvolle authentische Texte eingesetzt, deren Verständnis ein sehr hohes Maß an Sprach- und interkultureller Kompetenz erfordert. Im Verlauf des Kurses werden

- in besonderem Maße die Diskussions- und Argumentationsfähigkeit in größeren Gesprächsgruppen mit kontroversen Standpunkten anhand anspruchsvoller wissenschaftlicher Lektüre, Belletristik und publizistischer Beiträge entwickelt
- komplexe syntaktische Strukturen in ihrer funktional-kommunikativen Anwendung gefestigt
- die Fertigkeiten der schriftlichen Textproduktion, insbesondere unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konventionen im britischen und amerikanischen Englisch, weiterentwickelt

Das kursbegleitende Selbststudium umfasst u. a. Projektarbeiten, Workshops, Online-Tutorien usw.

## Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 23. November 2006

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Neufassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. S. 3394) und mit § 16a Abs. 5 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 523), erlässt die Universität Rostock folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Errichtung, Name und Sitz</p> <p>§ 2 Zuständigkeit, Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission</p> <p>§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder</p> <p>§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder</p> <p>§ 5 Antragstellung</p> <p>§ 6 Sitzungen und Verfahren</p>	<p>§ 7 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen</p> <p>§ 8 Beschlussfassung</p> <p>§ 9 Geschäftsstelle</p> <p>§ 10 Gebühren und Aufwandsentschädigungen</p> <p>§ 11 Schlussvorschriften</p>
--	---

### § 1

#### Errichtung, Name und Sitz

Die Universität Rostock errichtet eine Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät. Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock“. Sie hat ihren Sitz in Rostock.

### § 2

#### Zuständigkeit, Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission ist zuständig für Prüfer<sup>b</sup>, die Mitarbeiter der Universität Rostock oder eines ihrer Lehrkrankenhäuser sind. Sie ist auch zuständig für Prüfer, die in einer Prüfstelle in den Landkreisen Bad Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Müritz, Nordwestmecklenburg, Parchim oder in den kreisfreien Städten Rostock, Wismar, Schwerin tätig sind.

(2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die durch die in Absatz 1 genannten Prüfer durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch am Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Forscher zu beraten.

(3) Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen, wahr. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls

Gegenstand ihrer Beurteilung. Die Ethikkommission berät und gibt gegebenenfalls eine Stellungnahme ab. Die Verantwortung des Forschers bleibt unberührt.

(4) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

### § 3

#### Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethikkommission besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern und elf Stellvertretern, darunter zwei Mitglieder der Ethikkommission der Ärztekammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die auf deren Vorschlag benannt werden. Von diesen beiden Mitgliedern muss eines in einer Klinik und eines in eigener Niederlassung tätig sein.<sup>c</sup>

Die Ethikkommission ist interdisziplinär zu besetzen. Ein Mitglied sollte Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein, ein weiteres Mitglied sollte durch wissenschaftliche oder berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin ausgewiesen sein. Mindestens drei Ärzte sollten in der klinischen Medizin erfahren sein. In der Kommission sollte außerdem ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik sowie der theoretischen Medizin vorhanden sein.

(2) Der Geschäftsführer der Ethikkommission ist assoziiertes Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht<sup>d</sup>.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>a</sup> Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich mit ein.

<sup>c</sup> Die hohe Anzahl von Mitgliedern gewährleistet weite Fachkompetenz zu Fragen der Inneren Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Psychowissenschaften, Biometrie, Pharmakologie etc. sowie des Medizinrechtes und der Medizinethik. Kostenintensive und die Entscheidungsfindung verzögernde Abläufe bei Einbeziehung externer Fachgutachter werden dadurch weitestgehend vermieden.

<sup>d</sup> Der Geschäftsführer soll nach der Geschäftsordnung der EK mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen und das Protokoll führen

(3) Der Ethikkommission kann auf Vorschlag der Fachschaft Medizin und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Ethikkommission ein studentischer Vertreter als assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht angehören.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter, mit Ausnahme des Geschäftsführers und des studentischen Vertreters als assoziierte Mitglieder, werden vom Rat der Medizinischen Fakultät Rostock für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Ernennung Mitglieder der Universität Rostock sein; dies gilt nicht für die von der Ärztekammer vorgeschlagenen zwei Mitglieder. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(5) Der Vorsitzende der Ethikkommission und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitz der Kommission muss ein Arzt führen.

(6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Medizinischen Fakultät ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied vom Fakultätsrat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied ernannt werden.

(7) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden im Internet<sup>e</sup> veröffentlicht. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, der Veröffentlichung ihres Namens, ihres Titels, ihres Berufes, ihrer beruflichen Zugehörigkeit und ihrer Funktion in der Ethikkommission im Zusammenhang mit ihrer Kommissionstätigkeit zuzustimmen.

#### § 4

##### **Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder**

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

#### § 5

##### **Antragstellung**

(1) Die Ethikkommission wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt ist der Leiter des Forschungsvorhabens und jeder Prüfartz. Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch der Sponsor Antragsteller sein.

(3) Die näheren Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 6

##### **Sitzungen und Verfahren**

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie.

(3) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Ethikkommission muss zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen, sofern sie nicht über ausreichenden eigenen Sachverstand verfügt.

(5) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

#### § 7

##### **Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen**

(1) Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

(2) Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

#### § 8

##### **Beschlussfassung**

(1) Die Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens sechs Mitgliedern, darunter einem Juristen.

(2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht. Eine mögliche Befangenheit ist rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Antragsteller soll vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

<sup>e</sup> Die Kommission wird ihre Webseiten per 1. Januar 2007 insbesondere zum Prozedere des Antragsverfahrens und zu den gesetzlichen Vorgaben aktualisieren.

(6) Die Kommission kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, unter Einbeziehung der Geschäftsstelle und gegebenenfalls eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat die Kommission über seine Entscheidung spätestens in der nächsten Sitzung der Ethikkommission zu unterrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Eine Anzeige des Antragstellers über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwer wiegende unerwartete Ereignisse wird vom Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält er es für erforderlich, so befasst sich die Ethikkommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethikkommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, gegebenenfalls, unter Auflagen, aufrechterhält.

(8) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Sie kann mit weiteren Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

#### **§ 9 Geschäftsstelle**

(1) Die Ethikkommission richtet eine Geschäftsstelle mit der Anschrift „Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät Rostock, – Geschäftsstelle –, St.-Georg-Str. 108, 18055 Rostock“ ein. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Medizinische Fakultät als der Träger der Kommission zur Verfügung.

(2) Die Geschäftsordnung der Ethikkommission regelt die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle sowie die Aufgaben des Vorsitzenden der Ethikkommission.

#### **§ 10 Gebühren und Aufwandsentschädigungen**

(1) Zur Deckung der durch die Einrichtung und Tätigkeit der Ethikkommission anfallenden Kosten sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Ethikkommission zu entrichten.

(2) Den Mitgliedern der Ethikkommission werden auf ihren Antrag hin der zeitliche Aufwand (Sitzungsgeld) und die notwendigen Auslagen (Fahrtkosten) für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission erstattet. Das Sitzungsgeld beträgt 50,00 Euro für die ersten zwei Sitzungsstunden und 25,00 Euro für jede nachfolgende Stunde. Bei den Fahrtkosten werden die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse und bei Nutzung eines Privat-Pkw 0,46 Euro/km erstattet.

(3) Der Vorsitzende der Ethikkommission oder sein amtierender Stellvertreter erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro pro Monat.

(4) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen Aufwandes in Höhe von 100,00 Euro pro Stunde.

#### **§ 11 Schlussvorschriften**

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. November 2006 sowie nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Rostock, den 23. November 2006

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 232

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5, 6, 10, 13, 14 und 17 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 7, 8, 9, 11, 12, 15 und 16 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule „Erich Weinert“ Greifswald
  - b) Hansestadt Greifswald
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007
  - d) 173 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule „Thomas Müntzer“ Lüdershagen
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
  - d) 65 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
3.
  - a) Grundschule Mewegen
  - b) Landkreis Uecker-Randow
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) 62 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
4.
  - a) Grundschule Burow
  - b) Landkreis Demmin
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
  - d) 95 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5.
  - a) Grundschule Burow
  - b) Landkreis Demmin
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) 95 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6.
  - a) Grundschule Altenhof
  - b) Landkreis Müritz
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
  - d) 55 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

7. a) Grundschule Briel  
 b) Landkreis Parchim  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
 d) 146 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

**Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

8. a) Regionale Schule „Lennè“ Ludwigslust  
 b) Landkreis Ludwigslust  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) ca. 250 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
9. a) Regionale Schule Banzkow  
 b) Landkreis Parchim  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) ca. 215 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
10. a) Regionale Schule Neverin  
 b) Landkreis Uecker-Randow  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
 d) ca. 130 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
11. a) Regionale Schule mit Grundschule Proseken  
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) ca. 288 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende
12. a) Regionale Schule mit Grundschule „Prof. Dr.h.c.Dr.h.c. Hans Lembke“ Kirchdorf  
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2007  
 d) ca. 151 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

13. a) Flesenseeschule Malchow – verbundene Regionale Schule und Gymnasium  
 b) Landkreis Waren-Müritz  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters  
 d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe E 14 TV-L (Ib BAT-O) eingruppiert sein.

14. a) Flesenseeschule Malchow – verbundene Regionale Schule und Gymnasien  
 b) Landkreis Waren-Müritz  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters  
 d) ca. 530 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe E 15 TV-L (Ia BAT-O) eingruppiert sein.

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

15. a) Allgemeine Förderschule Lübz  
 b) Landkreis Parchim  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
 d) ca. 132 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

16. a) Allgemeine Förderschule „Pestalozzischule“ Parchim  
 b) Landkreis Parchim  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
 d) ca. 156 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
17. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Neustrelitz  
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 235

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

### Deutsche Schule Addis Abeba

Besetzungsdatum: 1. September 2008  
 Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 - 12  
 Schülerzahl: 137  
 Abschlüsse der Sekundarstufe I  
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I oder  
 Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. Ib / Ia BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

### Deutsche Schule der Borromäerinnen Alexandria

Besetzungsdatum: 1. September 2008  
 Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 - 12  
 Schülerzahl: 649  
 Reifeprüfung  
 Fachoberschulabschluss  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Abschlüsse der Sekundarstufe I  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

### Deutsche Schule Athen

Besetzungsdatum: 1. September 2008  
 Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 - 13  
 Schülerzahl: 890  
 Abiturprüfung  
 Fachhochschulreifeprüfung  
 Abschlüsse der Sekundarstufe I  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

### Deutsche Schule Dublin

(Zweitausschreibung – geändertes Besetzungsdatum)

Besetzungsdatum: 1. September 2008  
 Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 - 12  
 Schülerzahl: 513  
 Deutsches Sprachdiplom der KMK  
 Binationaler Sekundarabschluss  
 Bilingual Leaving Certificate  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT - O

Sehr gute Englischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

### Deutsche Schule New York

Besetzungsdatum: 1. September 2008  
 Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel  
 Klassenstufen: 1 - 12  
 Schülerzahl: 355  
 Reifeprüfung  
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

#### **Deutsche Schule Puebla**

Besetzungsdatum: 1. August 2008  
Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Zweispachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm  
und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1006

Hochschulreifepfprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Gute Spanischkenntnisse erwünscht

#### **Deutsche Europäische Schule Singapur**

Besetzungsdatum: 1. August 2008  
Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Deutschsprachige Schule mit berufsbildendem Zweig

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 631

Reifeprüfung

Berufsbildender Abschluss Groß- und Außenhandelskaufmann/-  
frau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

#### **Deutsche Schule Seoul**

Besetzungsdatum: 1. August 2008  
Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 108

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I  
Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. Ib / Ia BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

#### **Deutsche Schule Stockholm**

Besetzungsdatum: 1. August 2008

Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 -13

Schülerzahl: 552

Abiturprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe I)

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 Verg. Gr. Ia / I BAT- O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereit-  
schaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im  
Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter  
[www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach **auf dem  
Dienstweg** an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das  
Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungs-  
schreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs  
an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung  
angegebene Besoldungs-/ Vergütungsgruppe innehaben. Soweit  
Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht  
erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich,  
wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen  
wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene  
Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare  
Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche  
Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im  
Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-  
gruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermitt-  
lung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Ein-  
verständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung  
der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle aus-  
geschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter ist zu besetzen:

### Lehrerbildungsinstitut Wilhelm von Humboldt Santiago Chile

Besetzungsdatum: 1. Februar 2008

Bewerbungsende: 30. Juni 2007

Die zukünftige Institutsleiterin bzw. der zukünftige Institutsleiter muss die Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II in den Fächern und oder einer modernen Fremdsprache inne haben.

Sie/er sollte über umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse in der aktuellen Fremdsprachenmethodik und -didaktik, besonders im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen und diese nach modernen seminardidaktischen Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung vermitteln können. Erfahrungen in einer Leitungsfunktion sowie der Lehreraus- und fortbildung sind unabdingbare Voraussetzungen.

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung. (Schulleiterbogen)

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach **auf dem Dienstweg** an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Für die Bewerbung ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Institutsleiter/in im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 239

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberater(-in) / Koordinator(-in) ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

### Warschau, Polen

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in)/Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Rahmen des Lehrentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen, einschließlich der einheimischen Deutschlehrkräfte, bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen. Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Beherrschung der polnischen Sprache wäre wünschenswert
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen

- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den polnischen Stellen
- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

Tel.: 0221-758-3439 (Herr Windhuis)

E-Mail: [andre.windhuis@bva.bund.de](mailto:andre.windhuis@bva.bund.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15. April 2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre **Bewerbung auf dem Dienstweg** gleichfalls bis spätestens **15. April 2007** an das

Bundesverwaltungsamt  
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –  
VI R 2  
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

**Ab April 2007 werden Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen nur noch in Ausnahmefällen im Mitteilungsblatt veröffentlicht.**

**Bei Interesse bitte regelmäßig informieren unter:  
[www.kultus-mv.de](http://www.kultus-mv.de)**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 239

## Der Deutsche Schulpreis 2007

„Es geht auch anders!“ – unter diesem Motto schreiben die Robert Bosch Stiftung und die Heidehof Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Stern und dem ZDF zum 1. März 2007 erneut den Wettbewerb „Der Deutsche Schulpreis“ aus. Mit dem Preis wollen die Initiatoren pädagogische Leistung würdigen und für die Schulentwicklung in Deutschland insgesamt nutzbar machen. Der Hauptpreis ist mit 50.000 Euro ausgestattet. Vier weitere Schulen erhalten Preise in Höhe von jeweils 10.000 Euro.

Die Ausschreibung richtet sich an alle allgemeinbildenden Schulen. Bewerben können sich öffentliche und private Schulen jeden Typs aus allen Regionen des Landes und aus jedem sozialen Umfeld. Eine pädagogische Fachjury, unterstützt durch weitere Experten, wählt in einem mehrstufigen Verfahren die Gewinner-schulen aus. Die Jurymitglieder orientieren sich bei der Bewertung der schulischen Praxis an den sechs Qualitätsbereichen des Deutschen Schulpreises: Leistung, Umgang mit Vielfalt, Unterrichtsqualität, Verantwortung, Schulleben und Schule als lernende Institution.

Die Verleihung des Deutschen Schulpreises findet im Rahmen einer Festveranstaltung in Berlin im Dezember 2007 statt. Neben

dem Geldpreis beinhaltet die Auszeichnung die Mitwirkung an der Akademie des Deutschen Schulpreises. Sie bildet den Rahmen für einen gegenseitigen Austausch und leitet den angestrebten Transfer guter Schulpraxis in die Breite der Schullandschaft ein.

Der Deutsche Schulpreis wird jährlich ausgeschrieben. Im vergangenen Jahr beteiligten sich 481 Schulen aller Schulformen und aus allen Bundesländern am Wettbewerb. Die Preise wurden durch Bundespräsident Horst Köhler verliehen, die Veranstaltung wurde direkt im Fernsehsender PHOENIX übertragen. Die Preisträger überzeugten insbesondere mit Konzepten, die jeden Schüler individuell fördern und fordern, und das bei ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

Wir freuen uns auf Bewerbungen von Schulen, die sich auf den Weg gemacht haben, um ihre Vision einer guten Schule umzusetzen. Die Bewerbungsfrist für den Deutschen Schulpreis 2007 endet am 30. April 2007. Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter [www.deutscher-schulpreis.de](http://www.deutscher-schulpreis.de).

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 240

## denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule

Bewerbungszeitraum für Schulaktion zum Denkmalschutz läuft

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz schreibt ihre Schulaktion zum Denkmalschutz neu aus. Ab Mitte März können sich Schulen für das Schuljahr 2007/2008 für die Teilnahme an „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ bewerben. Einsendeschluss ist der 15. Mai. Schulen, die an „denkmal aktiv“ teilnehmen, werden von der Stiftung betreut und finanziell gefördert.

Erforschen Sie mit Ihren Schülern die Denkmale in Ihrer Region! Befragen Sie Experten dazu, was Kulturdenkmale auszeichnet und worin ihr Wert besteht! Diskutieren Sie miteinander darüber, welche historischen Bauten, Industriedenkmale, Parks und Gärten erhalten werden sollten und warum! Werden Sie als Schulteam aktiv und tragen Sie dazu bei, dass die „alten Gemäuer“ in der Öffentlichkeit stärker beachtet werden! Im Rahmen von „denkmal aktiv“ beschäftigen sich die Teilnehmer in Schulprojekten ein Schuljahr lang mit historischen Einzelbauten und Parks, mit UNESCO-Welterbestätten, Denkmalensembles oder Kulturlandschaften in ihrer Region.

Bewerben können sich Schulen aller Schulformen (außer Grundschulen) in Schulverbänden sowie als einzelne Schulen. Auch Einrichtungen der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung sind zur Teilnahme aufgerufen.

Die Bewerbungsunterlagen sind ab Mitte März erhältlich bei:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
 „denkmal aktiv“  
 Koblenzer Str. 75  
 53177 Bonn  
 Tel.: 0228 39063-987  
 Fax: 0228 39063-43  
 E-Mail: schule@denkmalschutz.de  
 Internet: www.denkmal-aktiv.de

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 241

## KINDER ZUM OLYMP! – Kongress am 28./29. Juni 2007 in Saarbrücken

Wie sollen Vermittlungskonzepte heute aussehen? Müssen Künstler ihre eigene Kunst auch erklären? Wie steht es mit der Kunstvermittlung durch Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung im Zeitalter der Ganztagschule? Wie kann man die künstlerischen Hochschulen stärker in Vermittlungskonzepte einbeziehen? Wie kommen die Medien ihrem Bildungs- und Vermittlungsauftrag nach?

Der Kongress möchte diese Fragen beantworten und erörtern, wie Strukturen gestaltet werden können, in denen Schulen und Kindergärten mit Partnern aus der Kultur bei der Verwirklichung ästhetischer Bildung im Alltag zusammenarbeiten.

Angesprochen sind Lehrer und Erzieher, Kultureinrichtungen und Künstler sowie auch Journalisten, Wissenschaftler, Bildungsplaner und (Kultur-) Politiker, die eine verstärkte flächendeckende

Umsetzung ästhetisch-kultureller Bildung im Auge haben und diese auch realisieren können.

Veranstalter: Kulturstiftung der Länder mit der Kulturstiftung des Bundes  
 Partner: PwC-Stiftung Jugend – Bildung – Kultur, Bundeszentrale für politische Bildung  
 Termin: 28./29. Juni 2007  
 Ort: Saarländisches Staatstheater zu Saarbrücken

Das Programm, weitere Informationen sowie die Unterlagen zur Anmeldung sind ab Februar 2007 unter [www.kinderzumolymp.de](http://www.kinderzumolymp.de) zu finden.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 241

## Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bietet auch im Jahr 2007 ein sehr umfangreiches und interessantes Seminarprogramm an. Vor allem werden immer wieder Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Mittelpunkt gestellt. Insbesondere sind die Seminare für Schulleiter/innen, Gesundheitsbeauftragte, Sportlehrkräfte, Lehrkräfte aus dem naturwissenschaftlichen Bereich aber auch für Personalratsmitglieder geeignet.

Hier eine kleine Themenauswahl:

- Alternative Nutzung von Sportgeräten
- Schulhof, Spielplatz und Spielgeräte
- Der sichere Schulhof
- Stressmanagement für Lehrer
- Konflikte in Schulen erfolgreich bewältigen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Des weiteren fördert die Unfallkasse Schulprojekte in den Bereichen Unfall- und Gewaltprävention sowie Bewegungs- und Sicherheitserziehung. Damit sollen Pilotprojekte vor Ort zur Schüler- und Lehrer- und Lehrergesundheit aktiv unterstützt und begleitet werden. Ziel ist es, Unfall- und Gesundheitsgefahren nachhaltig zu mindern.

Interessiert?

Weitere Informationen zum Seminarprogramm sowie zur Förderrichtlinie vom 8. November 2006 erhalten Sie unter [www.bildung-mv.de](http://www.bildung-mv.de) oder über die

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Höfer  
Postfach 110232  
19002 Schwerin  
Tel.: 0385 5181-261  
Fax: 0385 5181-277.



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt